

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 03/2011

## Steuererklärung 2010

Absetzbarkeit von Kranken- und  
Pflegeversicherungsbeiträgen

## Arbeitszimmer

So reagieren die Finanzämter

## Fehler bei der Steuererklärung

Nicht immer grobes Verschulden des  
Steuerpflichtigen

Sehr geehrte Mandanten,

die Bundesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag aus dem Oktober 2009 vereinbart, dass sie die bis dahin durchgeführte ständige Praxis der Finanzverwaltung aufgeben wollte, durch sogenannte Nichtanwendungserlasse unliebsame Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) zu ignorieren. Die Umsetzung dieses Plans lässt sich in der Praxis derzeit aber kaum erkennen. Im Gegenteil, statt der Veröffentlichung von Nichtanwendungserlassen hagelt es nunmehr gesetzliche Änderungen, durch die Urteile ausgehebelt werden. Bestes Beispiel hierfür ist das gerade erst in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2010. Hierdurch wurden eine Reihe von für Steuerzahler günstige Entscheidungen revidiert, indem die entsprechenden Vorschriften an die Verwaltungsmeinung angepasst worden sind. So hatte der BFH erst im Sommer 2010 entschieden, dass Zinsen auf Steuererstattungen keine Kapitaleinnahmen mehr darstellen. Dies wurde revidiert, sogar rückwirkend in allen offenen Fällen. Die Zinsen vom Fiskus unterliegen also weiterhin der Abgeltungsteuer, obwohl der BFH dies kritisiert hatte, weil die Zinsen auf Nachzahlungen nicht absetzbar sind. Dieses Verbot ist geblieben.

Nur zur Orientierung: In den Jahren 1998 bis 2003 erging zu etwa jedem sechzigsten BFH-Urteil ein Nichtanwendungserlass, rund 80 Prozent dieser Entscheidungen waren für Steuerzahler günstig.

Ein weiteres Beispiel ist der Abzug von Verlusten aus dem Verkauf von Anteilen einer ertraglosen GmbH. Hier hatte der BFH entschieden, dass dieses Minus steuerlich in voller Höhe zu berücksichtigen ist. Nach der Gesetzesänderung zählt der Verlust nun lediglich zu 60 Prozent.

Angela Montag  
Steuerberaterin

# Inhalt

## Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

<b>Alle Steuerzahler</b>	<b>4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steuererklärung 2010: Bessere Absetzbarkeit von Kranken und Pflegeversicherungsbeiträgen beachten <span style="float: right;">11</span></li> <li>▪ Arbeitszimmer: So reagieren Finanzämter auf die aktuelle Gesetzesänderung</li> </ul>
	<b>5</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fehler bei Steuererklärung via Elster: Steuerpflichtigen trifft nicht stets grobes Verschulden</li> </ul>
<b>Unternehmer</b>	<b>6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilwertabschreibung nur bei dauernder Wertminderung <span style="float: right;">13</span></li> <li>▪ Körperschaftsteuerliche Sanierungsklausel nicht mit EU-Recht vereinbar</li> </ul>
	<b>7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Körperschaftsteuer: GmbH hat Aussicht auf Erstattung für alte Jahre</li> </ul>
<b>Kapitalanleger</b>	<b>8</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steuererstattungszinsen sind Kapitaleinkünfte</li> <li>▪ Steuereinnahmen aus Kapitalerträgen erheblich gesunken</li> </ul>
	<b>9</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stückzinsen: Besondere Steuerbescheinigungen für die Jahre 2009 und 2010</li> <li>▪ BMF informiert über Doppelbesteuerungsabkommen</li> </ul>
<b>Immobilienbesitzer</b>	<b>10</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesrechnungshof will Abschaffung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen</li> </ul>
	<b>11</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsteuererlass: Antrag für 2010 muss vor April gestellt werden</li> </ul>
	<b>12</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gebäudereinigung: Sonderregelung bei der Umsatzsteuer</li> </ul>
	<b>13</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags soll zum 01.12.2011 wirken</li> <li>▪ Abfindung: Tarifbegünstigung auch bei besonderen Zahlungsmodalitäten</li> </ul>
	<b>14</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienstwagen: Nachträglicher Einbau einer Gasanlage erhöht pauschalen Nutzungswert nicht</li> <li>▪ Hinweise zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2010</li> </ul>
	<b>15</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein Kindergeld bei vergleichbaren Familienleistungen im Ausland</li> <li>▪ Außergewöhnliche Belastung: Kaum Chancen bei notwendigen Besuchsfahrten</li> </ul>
	<b>16</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eltern müssen sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes hinnehmen</li> </ul>
	<b>16</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbildungsfreibetrag ist verfassungskonform</li> <li>▪ Elternfördervereine: Steuerliche Behandlung der Verpflegung von Schülern</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Familienkasse darf Kindergeldantrag nicht einfach ablehnen</li> </ul>	<b>17</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Streitschlichtung ist beim FG Münster an der Tagesordnung</li> <li>▪ Lehrer muss wegen Besitzes von Kinderpornografie nur Gehaltskürzungen hinnehmen</li> </ul>	<b>25</b>
<p><b>Bauen &amp; Wohnen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Eigenheimzulage für Zweitimmobilie im EU-Ausland</li> <li>▪ Grundsteuerreform: Steuerzahlerbund pocht auf Vereinfachungen</li> </ul>	<b>18</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein Wohngeld bei Vermögen von 84.000 Euro</li> </ul>	<b>25</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachbarstreit: Nicht sichtbare Ornamente müssen nicht entfernt werden</li> <li>▪ Yorkshireterrier in Wohngebiet</li> </ul>	<b>19</b>	<p><b>Bußgeld &amp; Verkehr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gastwirt verliert Konzession durch Steuerschulden</li> <li>▪ Schadenersatz nur für nachgewiesene Unfallfolgen</li> </ul>	<b>26</b>
<p><b>Ehe, Familie &amp; Erben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verteilung der Erbbauzinsen auf die Laufzeit ist verfassungswidrig</li> <li>▪ So sollten Ehegatten bei ihrer Steuerklassenwahl vorgehen</li> </ul>	<b>20</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Strafverfahren: Mitwirkende Schöffen müssen der deutschen Sprache mächtig sein</li> <li>▪ Betriebsgefahr endet mit Abstellen des Kfz</li> </ul>	<b>27</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erbschaftsteuer: Nachweis eines verminderten Grundstückswertes</li> </ul>	<b>21</b>	<p><b>Verbraucher, Versicherung &amp; Haftung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Billigkeitsmaßnahmen bei Hochwasserschäden</li> <li>▪ Fehlende Berufshaftpflichtversicherung kann Bestellung kosten</li> </ul>	<b>28</b>
<p><b>Medien &amp; Telekommunikation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliches Mineralwasser ist kein Biomineralwasser</li> <li>▪ eBay-Grundsätze: Mehrfacheinstellung ist keine Wettbewerbswidrigkeit</li> <li>▪ WDR-Redakteur: Fristlose Kündigung war unwirksam</li> </ul>	<b>22</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gebrauchte-Software: EuGH soll Fragen zur Zulässigkeit des Vertriebs klären</li> </ul>	<b>29</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtsstreit zwischen Sony und Ex-Managerin</li> </ul>	<b>23</b>	<p><b>Wirtschaft, Wettbewerb und Handel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Irland soll Wegzugsteuervorschriften für Unternehmen ändern</li> <li>▪ Steuerentlastungen beim Biersteuergesetz geplant</li> <li>▪ Gewerbesteuer: Ungünstige Zusammenfassung von mehreren Filialen</li> </ul>	<b>30</b>
<p><b>Staat &amp; Verwaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unerledigte Verfahren werden weniger</li> </ul>	<b>24</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gasversorger hat nach unwirksamer Preiserhöhungsklausel kein Recht zu Preisanpassung</li> </ul>	<b>31</b>

# Alle Steuerzahler

## Steuererklärung 2010: Bessere Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen beachten

Anfang des Jahres beschäftigen sich viele Bürger – insbesondere Arbeitnehmer, die mit einer Steuererstattung rechnen – mit ihrer Steuererklärung. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz nimmt deswegen dazu Stellung, was bei der Steuererklärung 2010 zu beachten ist und welche Neuerungen es gibt.

Als wichtigste Neuerungen, die bei der Erstellung der Steuererklärung 2010 zu beachten sind, nennt die OFD die bessere Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (Basisabsicherung) im Rahmen der Anlage Vorsorgeaufwand sowie die Wiedereinführung der Anlage AV für den Abzug von Altersvorsorgebeträgen in Form der sogenannten Riester-Rente als Sonderausgaben.

Die erneute Anhebung des Grundfreibetrages von 7.680 auf 8.004 Euro sowie des Kinderfreibetrages von 6.024 auf 7.008 Euro (bei Ehegatten) machten sich ebenfalls positiv bemerkbar, so die OFD.

Wer für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein häusliches Arbeitszimmer nutze, könne zudem – auch wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bilde – hierfür wieder die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn ihm für diese Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 21.01.2011

## Arbeitszimmer: So reagieren Finanzämter auf die aktuelle Gesetzesänderung

Über das Jahressteuergesetz 2010 wurde die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach rückwirkend ab 2007 Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer steuerlich berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dann ist ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten bis zur Höhe von 1.250 Euro im Jahr möglich. Hiervon profitieren insbesondere Lehrer, Dozenten, Handelsvertreter und sonstige Außendienstmitarbeiter. Ob es eine Rückzahlung

für die Jahre 2007 bis 2009 gibt, hängt davon ab, ob der Steuerfall noch offen ist. Denn die Neuregelung greift nicht mehr für Sachverhalte, bei denen schon ein bestandskräftiger Bescheid vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium hatte sich mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 dazu geäußert, wie ab Anfang 2011 in der Praxis vorzugehen ist (Az. IV A 3 – S 0338/07/10010-03). Ergänzend hierzu äußert sich nun die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin mit einem Erlass vom 13. Januar 2011 und gibt weitere praxisrelevante Hinweise (Az. III E – S 0338 – 2/2008):

Soweit Bescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 endgültig und ohne Nachprüfungsvorbehalt ergangen und nicht mehr anfechtbar sind, scheidet eine nachträgliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aus.

Gab es auf dem Bescheid hingegen einen Vorläufigkeitsvermerk, ermöglicht dieser, Betriebsausgaben oder Werbungskosten erstmals geltend zu machen. Soweit Arbeitnehmer Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und weitere Werbungskosten bisher nicht geltend gemacht haben, weil nach bisheriger Rechtslage die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde nach nicht abziehbar waren, und die übrigen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro nicht überschreiten, sind sowohl die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer als auch die sonstigen Werbungskosten nunmehr zu berücksichtigen. Die übrigen Werbungskosten zählen aber maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 920 Euro, da darüber hinausgehende Werbungskosten auch bisher schon abziehbar gewesen wären.

Die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung ist in allen Fällen möglich, in denen die Steuerfestsetzung ab 2007 noch nicht formell bestandskräftig ergangen ist, also unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, ein offener Einspruch vorliegt oder die Steuer insoweit nur vorläufig festgesetzt ist. Dann soll die Änderung von Amts wegen erfolgen, soweit dies möglich und von den Finanzämtern erkennbar ist.

Die maschinellen Steuerfestsetzungsprogramme der Finanzverwaltung sind ab dem Rechenstermin 17. Januar 2011 an die Neuregelungen angepasst. Alle nach diesem Termin produzierten Änderungsbescheide, die einen wegen der Geltendmachung von Aufwendungen für ein



häusliches Arbeitszimmer vorläufig ergangenen Bescheid ändern, werden in Sachen Arbeitszimmer maschinell für endgültig erklärt – unabhängig davon, ob in der Steuerfestsetzung Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bereits berücksichtigt worden sind.

### **Fehler bei Steuererklärung via Elster: Steuerpflichtigen trifft nicht stets grobes Verschulden**

Das Finanzamt darf die Änderung eines Steuerbescheides, der aufgrund einer unvollständigen Eingabe des Steuerpflichtigen im elektronischen Elster-Verfahren ergangen war, nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Steuerpflichtige grob fahrlässig gehandelt habe. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden. Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung via Elster dürften Eingabefehler nicht stets als grobes Verschulden des Steuerpflichtigen gewertet werden. Das FG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen. Der Kläger war freiberuflich und rechtsberatend tätig. Die Einkommensteuererklärung 2006 übermittelte er mit Hilfe des elektronischen Steuerprogramms ElsterFormular 2006/2007 an das Finanzamt und reichte eine sogenannte komprimierte Steuererklärung in Papierform unterschrieben nach. In dem elektronischen Formular hatte er in Zeile 62 des Mantelbogens – Frage nach Beiträgen zu berufsständischen Versorgungswerken – keine Eintragung vorgenommen. Daraufhin erging der Einkommensteuerbescheid 2006 entsprechend der Angaben des Klägers. Bei Erstellung der Einkommensteuererklärung des Folgejahres bemerkte der Kläger, dass er Zahlungen an sein berufsständisches Versorgungswerk in Höhe von rund 18.000 Euro bei der Abgabe der elektronischen Steuererklärung 2006 irrtümlich nicht eingetragen hatte. Er beantragte die Änderung des mittlerweile bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides 2006 zu seinen Gunsten. Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab. Schließlich treffe den Kläger ein – die begehrte Änderung ausschließendes – grobes Verschulden daran, dass die Geltendmachung der Zahlungen bei der ursprünglichen Einkommensteuerfestsetzung unterblieben sei.

Die dagegen angestregte Klage war erfolgreich. Das FG schloss ein die Änderung ausschließendes grobes Verschulden des Klägers aus. Grobes Verschulden liege vor, wenn ein Steuerpflichtiger eine in einem Steuerklärungsformular ausdrücklich gestellte, auf einen be-

stimmten Vorgang bezogene und für ihn verständliche Frage nicht beantwortete. Fehler, die üblicherweise vorkämen und mit denen immer wieder gerechnet werden müsse, begründeten hingegen keine grobe Fahrlässigkeit.

Bei Anwendung dieser Grundsätze sei im Streitfall davon auszugehen, dass die Ursache für das nachträgliche Bekanntwerden der Zahlungen ein Fehler des Klägers bei der Erstellung der Steuererklärung gewesen sei, an dem ihn nur einfaches Verschulden treffe. Der Kläger habe vergessen, die geleisteten Beiträge zum Versorgungswerk aus seinen handschriftlichen Notizen in die elektronische Bildmaske des Ausfüllprogramms ElsterFormular 2006/2007 zu übertragen. Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass solche Fehler trotz großer Sorgfalt allgemein bei der Übertragung von Daten immer wieder vorkämen, begünstigt durch die technischen Gegebenheiten einer Vielzahl von Bildmasken und Fenstern, die stets nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtdokuments zeigten.

Den Kläger treffe auch kein grobes Verschulden daran, dass er das Fehlen des Betrages nicht vor dem Absenden der Daten an das Finanzamt bemerkt habe. Denn in der programmtechnischen Funktion „Druckvorschau“ würden nur die eingegebenen Erklärungstexte gezeigt, Leerzeilen erschienen nicht mehr. Infolgedessen hätte dem Kläger so das Fehlen der Vorsorgeaufwendungen nicht mehr auffallen können.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.12.2010, 5 K 2099/09, nicht rechtskräftig

# Unternehmer

## Teilwertabschreibung nur bei dauernder Wertminderung

Weisen Unternehmer Grundbesitz in ihrer Bilanz aus, können sie zur Minderung ihres Steuergewinns den Teilwert der Immobilie ansetzen, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger als die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist. Dies setzt jedoch voraus, dass ein nachhaltiges Absinken unter den maßgeblichen Buchwert vorliegt. Daher reicht eine nur vorübergehende Wertminderung für eine Teilwertabschreibung nicht aus, so der Bundesfinanzhof in einem am 12. Januar 2011 veröffentlichten Urteil (Az. IV R 38/08).

Für eine außerplanmäßige Abschreibung muss der jeweilige Stichtagswert voraussichtlich während eines erheblichen Teils der weiteren Nutzungsdauer unter dem durch planmäßige Abschreibungen geminderten Restbuchwert liegen. Dabei liegt bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nur vor, wenn der Teilwert zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Dabei muss der Teilwert nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert gesunken sein. Hiervon ist auszugehen, wenn aus der Sicht des Bilanzstichtags auf Grund objektiver Anzeichen ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss. Hierfür bedürfe es einer an der Eigenart des Wirtschaftsguts ausgerichteten Prognose. Ob eine Wertminderung voraussichtlich andauern wird, richtet sich danach, ob aus Sicht des Bilanzstichtags mehr Gründe für ein Andauern der Wertminderung sprechen als dagegen. Nicht entscheidend ist dabei der schlichte Verweis auf die Marktsituation für sogenannte Ost-Immobilien oder der pauschale Hinweis auf die Folgen der weltweiten Immobilienkrise.

Für die nachhaltige Wertentwicklung von Grundstücken, für die eine Teilwertabschreibung beansprucht wird, ist nicht auf eine punktuelle Betrachtung anlässlich eines Verkaufs zu irgendeinem Zeitpunkt während seiner Restnutzungsdauer abzustellen. Maßgeblich ist grundsätzlich die objektive Restnutzungsdauer und nicht die individuelle Verbleibensdauer beim betreffenden Unternehmen. Dementsprechend beträgt die Nutzungsdauer von Gebäuden grundsätzlich 50 Jahre.

Das gilt auch dann, wenn ein Selbstständiger beabsichtigt, das Objekt vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern. Auch in diesem Fall ist eine Teilwertabschreibung nur möglich, wenn der Teilwert mindestens während der Hälfte des betriebsgewöhnlichen Zeitraums unter seinem fortgeschriebenen Buchwert liegt. Denn die Frage der Zulässigkeit einer Teilwertabschreibung ist möglichst gleichheitsgerecht zu beurteilen.

Deshalb kommt es grundsätzlich auch nicht auf die von der individuellen Verbleibensdauer abhängige Frage an, ob und in welchem Zeitraum Unternehmer bei kurzfristiger, punktueller Betrachtung festgestellte Wertminderungen aufholen können.

## Körperschaftsteuerliche Sanierungsklausel nicht mit EU-Recht vereinbar

Die sogenannte Sanierungsklausel im deutschen Unternehmenssteuerrecht, die es wirtschaftlich schlecht dastehenden Unternehmen trotz Eigentümerwechsels ermöglicht, Verluste gegen zukünftige Gewinne zu verrechnen, ist als staatliche Beihilfe anzusehen und nicht mit den europäischen Beihilferegeln zu vereinbaren. Dies hat die Europäische Kommission eigenen Angaben zufolge am 26.01.2011 entschieden.

Die Entscheidung sei darin begründet, dass das Unternehmenssteuerrecht keine generelle Möglichkeit der Verlustverrechnung zulasse, sobald ein maßgeblicher Wechsel in der Eigentümerstruktur vollzogen werde. Deswegen verschaffe die Sanierungsklausel angeschlagenen Unternehmen und möglicherweise ihren Käufern einen klaren finanziellen Vorteil. Deutschland muss jetzt jegliche Beihilfe, die unter dieser Regelung seit dem Beginn der Anwendung gewährt wurde, zurückfordern.

Die Sanierungsklausel wurde im Juli 2009 verabschiedet und rückwirkend seit dem 01.01.2008 angewendet. Sie wurde bei der Kommission nicht angemeldet. Nach Anhörung der Beteiligten und der deutschen Behörden kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Sanierungsklausel wirtschaftlich schlecht dastehende Unternehmen gegenüber finanziell gesunden Unternehmen bevorzugt. Denn auch diese könnten, speziell während der Krise, Verluste erleiden, diese aber nicht verrechnen, wenn sich ihre Eigentümerstruktur maßgeblich



verändert habe. Die Bestimmung verzerre daher den Wettbewerb im Binnenmarkt. Die Argumentation der deutschen Behörden, wonach die Sanierungsklausel eine rein technische Bestimmung im deutschen Steuersystem sei und demnach nicht als staatliche Beihilfe anzusehen wäre, überzeugte die Kommission nicht.

Die Behörde unterstreicht, dass, wenn ein Unternehmen Schwierigkeiten hat und die Regierung beschließt, Geld für seine Rettung und Umstrukturierung zu gewähren, dies nur nach einer individuellen Anmeldung an die Kommission möglich ist. Die Kommission müsse untersuchen, ob das Unternehmen mittelfristig überlebensfähig und die Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt ist, um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu beschränken.

Abschließend merkt die Kommission an, dass ihre Entscheidung in keiner Weise den Mechanismus des Verlustvortrags im Steuersystem in Frage stellt, der auf alle Steuerzahler in nicht diskriminierender Weise anwendbar sei.

Europäische Kommission, PM vom 26.01.2011

### Körperschaftsteuer: GmbH hat Aussicht auf Erstattung für alte Jahre

Die ehemalige Umgliederung des Körperschaftsteuerguthabens aus dem Übergang vom Anrechnungs- auf das Halbeinkünfteverfahren war mit dem allgemeinen Gleichheitssatz im Grundgesetz nicht vereinbar. Daher hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2011 für die noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Neuregelung zu treffen, die den Erhalt des im Zeitpunkt des Systemwechsels vorhandenen Körperschaftsteuerminderungspotenzials sicherstellt (Az. 1 BvR 2192/05).

Durch das im Dezember in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2010 wurde die Vorgabe aus Karlsruhe umgesetzt. Begünstigt von dieser Neuregelung sind GmbHs und andere Kapitalgesellschaften, bei denen der 2001 vollzogene Wechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren dazu geführt hatte, dass die unterschiedlich mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge des Eigenkapitals nicht optimal zusammenfasst werden konnten. Denn diese Umgliederung führte bei einer Reihe von Gesellschaften zu einem Verlust von Kör-

perschaftsteuerminderungspotenzial, sofern GmbH oder AG damals nicht durch entsprechende rechtzeitige steuerliche Gestaltungsmaßnahmen reagiert hatten. Durch die neu eingeführte Vorschrift kann jetzt kein Körperschaftsteuerminderungspotenzial mehr vernichtet werden. Die Oberfinanzdirektion Münster weist jetzt in einer aktuellen Kurzinfo KSt 2/2010 darauf hin, dass die Finanzämter die Umsetzung maschinell ab Ende Januar 2011 vornehmen werden.

Das gilt allerdings nur für die noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren, für die über die Neuregelung ein Erhalt des im Zeitpunkt des Systemwechsels vorhandenen und realisierbaren Körperschaftsteuerminderungspotenzials sichergestellt wird. Eine hiervon betroffene GmbH mit damals entfallenem Körperschaftsteuerminderungspotenzial sollte ihre in Frage kommenden alten Bescheide prüfen. Das betrifft insbesondere folgende Fälle:

- Im Übergangszeitpunkt 2000/2001 gab es hohe Beträge an Eigenkapital 45 (damals zu 45 Prozent besteuert).
- Es war nur ein geringer oder sogar negativer Bestand an Eigenkapital 02 vorhanden (steuerfreie Einnahmen).

Da die Feststellung der Endbestände damals für das relevante Wirtschaftsjahr zum 31.12.2000 erfolgte, dürfte allerdings die Bestandskraft unter Berücksichtigung der normalen Verjährungsfrist spätestens zum 31.12.2007 eingetreten sein. Sofern die GmbH jedoch gegen die Feststellung der Endbestände rechtzeitig Einspruch eingelegt hatte, ist die Neuregelung anwendbar, weil insoweit keine Verjährung eintritt.

# Kapital- anleger

## Steuererstattungszinsen sind Kapitaleinkünfte

Nach dem Jahressteuergesetz 2010 gelten Zinsen auf Steuererstattungen in allen offenen Fällen als Kapitaleinnahmen. Damit unterliegen sie bis 2008 voll der Einkommen- und ab 2009 der Abgeltungsteuer. Diese Regelung erfolgte als Reaktion auf ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs, wonach die vom Finanzamt bezahlten Zinsen für Einkommensteuererstattungen nicht mehr als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen sind (Az. VIII R 33/07). Wenn Zinsen auf Steuernachzahlungen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden dürften, können im Gegenzug Erstattungszinsen keine Steuerpflicht auslösen, so die Argumentation der Richter. Diese Differenzierung sollte nach dem Urteilstenor also entfallen.

Durch die gesetzliche Neuregelung werden allerdings die positiven Auswirkungen des Urteils nicht angewendet. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die das Vertrauen der Steuerpflichtigen nicht verletzt. Denn bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs war die Steuerbarkeit von Erstattungszinsen nicht strittig. Unverändert bleibt es dabei, dass für Nachzahlungszinsen kein Sonderausgabenabzug möglich ist. Durch diese Maßnahme sollen Steuerzahler mit Erstattungen vom Finanzamt nicht günstiger gestellt werden als diejenigen Personen, die ihre Steuerrückzahlung vorzeitig erhalten und anschließend bei der Bank zinsbringend anlegen. In beiden Fällen sollen die Erträge besteuert werden und eine – aus Sicht des Fiskus – Gleichbehandlung aller Bürger bringen.

Die rückwirkend angeordnete Besteuerung von Zinsen, die der Fiskus auf Steuererstattungen zahlt, ist nach Ansicht des Finanzgerichts Münster verfassungsgemäß. Nach einem am 17. Januar 2011 veröffentlichten Urteil verstößt die Rückwirkung der Neuregelung für alle offenen Fälle nicht gegen die Verfassung (Az. 5 K 3626/03 E). Der Gesetzgeber habe mit der Änderung lediglich eine Gesetzeslage geschaffen, die der Rechtspraxis entspreche, so die Richter. Zwar lassen sich im Gegenzug Nachzahlungszinsen nicht absetzen. Dies halten die Richter aber für zulässig, weil der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, parallele Regelungen zu schaffen.

Soweit hilfsweise die Berücksichtigung der entrichteten Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben begehrt wird, besteht diese ursprüngliche Abzugsmöglichkeit bereits seit 1999 nicht mehr. Die klare gesetzgeberische Entscheidung, einerseits Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu besteuern und andererseits Nachzahlungszinsen nicht zum Abzug zuzulassen, ist laut Finanzgericht nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass eine Person, die für die sofortige Zahlung seiner Einkommensteuerschuld einen Bankkredit aufnimmt, die Schuldzinsen ebenfalls nicht absetzen kann. Genauso soll es Bürgern gehen, denen die Steuerschuld über einen längeren Zeitraum vom Finanzamt kreditiert wird. Im Endergebnis führt die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit, sondern zur bewussten gesetzgeberischen Entscheidung, dass private Schuldzinsen grundsätzlich nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen hingegen steuerpflichtig sind.

### Hinweis

Die Gesetzesänderung bedeutet also, dass Erstattungszinsen dem Finanzamt weiterhin über die Anlage KAP zu melden sind und es mit Verweis auf die Rechtsprechung keine Rücküberweisung von bezahlten Steuern auf Erstattungszinsen geben wird. Allerdings wurde gegen das Urteil unter VIII R 1/11 Revision eingelegt, entsprechenden Fälle können also offen gehalten werden

## Steuereinnahmen aus Kapitalerträgen erheblich gesunken

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer sind die Steuereinnahmen aus Kapitalerträgen erheblich zurückgegangen. Wie „Welt Online“ am 24.01.2011 unter Bezugnahme auf die „Neue Osnabrücker Zeitung“ meldet, nahm der Fiskus 2010 gegenüber 2009 3,7 Milliarden Euro weniger Steuern aus Kapitalerträgen ein.





Wegen des Einbruchs und einer schlechten Einnahmenprognose für die Zukunft werden laut „Welt Online“ bereits Forderungen nach einer Abschaffung der Abgeltungsteuer laut. So habe der Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft, Dieter Ondracek, gesagt, die Reform sei „eindeutig nach hinten losgegangen“.

Die Abgeltungsteuer war mit dem Ziel eingeführt worden, das Steuerrecht zu vereinfachen und den Anreiz zur Besteuerung von Kapitalerträgen in Deutschland zu erhöhen. Beides, so Ondracek, sei nicht erreicht worden. Für Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liege, habe die Abgeltungsteuer das Steuerrecht komplizierter gemacht. Denn sie müssten zunächst zu viel abgeführte Steuern später vom Fiskus zurückfordern.

„Welt Online“, Meldung vom 24.01.2011

### Stückzinsen: Besondere Steuerbescheinigungen für die Jahre 2009 und 2010

Über das Jahressteuergesetz 2010 wurde klargestellt, dass die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen beim Verkauf von Anleihen und Schuldverschreibungen auch dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer unterliegen, wenn der Veräußerungserlös für die vor dem 1. Januar 2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere nicht steuerbar ist. Dieser Altbestand fällt hinsichtlich der realisierten Kursgewinne nämlich noch unter den Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer.

Da die Kreditinstitute in diesen Fällen in den Kalenderjahren 2009 und 2010 keinen Steuereinbehalt vorgenommen haben, sind die Erträge erst in der jeweiligen Einkommensteuererklärung für 2009 und 2010 zu berücksichtigen. Um den betroffenen Sparern die Angaben der Stückzinsen im Veranlagungsverfahren zu erleichtern, haben die Kreditinstitute hierzu eine gesonderte Steuerbescheinigung zu erteilen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium ein amtlich vorgeschriebenes Muster veröffentlicht, dass die Institute verwenden müssen (Az. IV C 1 – S 2401/10/10005).

Die Steuerbescheinigung ist nur für die beiden Kalenderjahre 2009 und 2010 auszustellen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn die Kunden dies nicht beantragt haben. Eine zusammenfassende Bescheinigung für beide Jahre ist nicht zulässig. Die Steuerbescheinigungen sind den

betroffenen Anlegern spätestens bis zum 30. April 2011 zuzusenden. Keine Bescheinigung ist hingegen auszustellen, wenn der Bank eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt. Dann sind die Stückzinsen mangels einer Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung nämlich auch nicht im Rahmen einer Veranlagung anzusetzen.

Sparer tragen die Stückzinsen in die Zeilen 15 und 16 der Anlage KAP ihrer Einkommensteuererklärung für das entsprechende Kalenderjahr ein. Sofern sie die Formulare bereits bei ihrem Finanzamt eingereicht haben, brauchen sie keine berichtigte Einkommensteuererklärung abzugeben. Anleger kommen ihrer Erklärungspflicht ausreichend nach, wenn sie die Steuerbescheinigung einreichen und gleichzeitig einen formlosen Antrag stellen, dass die bescheinigten Stückzinsen bei Ihrer Einkommensteuerfestsetzung zu berücksichtigen sind.

Die Änderung über das Jahressteuergesetzes 2010 führt aber nicht dazu, dass die Kursgewinne aus dem Verkauf der Anleihen steuerpflichtig geworden sind. Von der Abgeltungsteuer sind nur die gesondert in Rechnung gestellten Stückzinsen betroffen sowie realisierte Gewinne mit nach 2008 erworbenen Wertpapieren.

### BMF informiert über Doppelbesteuerungsabkommen

Über den aktuellen Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und der Verhandlungen über solche Abkommen informiert das Bundesfinanzministerium (BMF) in einer Übersicht, die es als pdf-Datei auf [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) zum Download bereit hält.

Nach Angaben, die das Ministerium zu der Übersicht macht, werden verschiedene der angeführten Abkommen nach ihrem Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden sein. In geeigneten Fällen seien Steuerfestsetzungen vorläufig durchzuführen, wenn ungewiss sei, ob und wann ein Abkommen wirksam werde, das sich zugunsten des Steuerschuldners auswirken wird. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind laut BMF im Bescheid anzugeben. Ob bei vorläufiger Steuerfestsetzung der Abkommensinhalt – soweit bekannt – bereits berücksichtigt werden soll, sei nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu entscheiden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 12.01.2011, IV B 2 – S 1301/07/10017-02

# Immobilien- besitzer

## Bundesrechnungshof will Abschaffung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Hohe Mitnahmeeffekte und unzureichende Kontrollen bei der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bemängelt der Bundesrechnungshof (BRH) – und empfiehlt die Abschaffung der Steuerermäßigung.

Die Möglichkeit, mit Aufwendungen für Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt die Steuerschuld zu mindern, belaste die öffentlichen Kassen zunehmend. 2008 habe diese Steuerermäßigung das Einkommensteueraufkommen um eine Milliarde Euro gemindert. Für das Jahr 2010 schätze das Bundesfinanzministerium die Mindereinnahmen auf über vier Milliarden Euro.

Der BRH hat Umsetzung und Wirkung der Steuervergünstigung geprüft und festgestellt, dass sie vielfach nicht ihr Ziel erreicht und unvermeidbar hohe Mitnahmeeffekte auslöst. Mit der Förderung solle der Schwarzarbeit begegnet werden. Vielfach würden aber Leistungen gefördert, die ohnehin legal bezogen würden. Dies gelte zum Beispiel, wenn Hauseigentümer Leistungen vergäben, die sie ihren Mietern nur bei einem entsprechenden Nachweis in Rechnung stellen könnten. Hier wirke sich die Steuerermäßigung nicht auf das Verhalten der Steuerpflichtigen aus, sodass das Ziel der Förderung nicht erreicht werde.

Der Bundesrechnungshof hat bei 70 Prozent der untersuchten Handwerkerleistungen und bei 30 Prozent der haushaltsnahen Dienstleistungen solche Mitnahmeeffekte festgestellt. Seine Feststellungen erstrecken sich allerdings nicht auf die Begünstigung von Dienstleistungen für Pflege und Betreuung.

Die Finanzämter gewährten die Steuerermäßigung in 80 bis 90 Prozent aller Fälle, ohne die Anspruchsvoraussetzungen auch nur ansatzweise zu prüfen, so der BRH weiter. Damit gleiche das Steuerformular in den meisten Fällen einem Blankoscheck. Da diese Kontrolldefizite bei der derzeitigen Besteuerungspraxis der Finanzämter nicht behoben werden könnten und die Mitnahmeeffekte nicht hingenommen werden sollten, empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen abzuschaffen.

Bundesrechnungshof, PM vom 01.02.2011

## Grundsteuererlass: Antrag für 2010 muss vor April gestellt werden

Die Grundsteuer stellt keine Belastung für den Grundstückseigentümer dar, wenn sie auf die Mieter umgelegt werden kann. Dies ist bei zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien regelmäßig der Fall, so dass bei Vollvermietung eine vollständige Überwälzung auf die Mieter stattfindet. Ist die Immobilie jedoch ganz oder teilweise nicht vermietet, stellt die Grundsteuer einen Kostenfaktor dar. Aus diesem Grund gibt es bereits seit dem Jahr 1973 eine Billigkeitsregelung, wodurch Grundstückseigentümer bei wesentlicher Ertragsminderung einen Teil der Abgabe wieder erlassen bekommen.

Den Erlass können Hausbesitzer aber nur nutzen, wenn sie bis Ende März des Folgejahres einen formlosen Antrag mit Begründung und Nachweisen für ausbleibende Mieterträge stellen. Der Steuererlass ist nicht von Ermessen oder Nachsicht der Behörde abhängig, sondern gesetzlich in § 33 Grundsteuergesetz fixiert. Geld zurück gibt es allerdings nur, wenn Vermieter kein Eigenverschulden an der geminderten Einnahmesituation haben. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Eigentümer für seine Wohnungen überhöhte Preise verlangt, die keiner zahlen will. Bemüht er sich hingegen während der Leerstandszeiten intensiv um neue Mieter und kann dies durch Inserate oder das Einschalten von Maklern belegen, liegen ausbleibende Erträge und damit Gründe für den Steuererlass vor.

Ausreichend sind bereits Ertragseinbußen – unabhängig davon, ob sie typisch oder ungewöhnlich, strukturell bedingt, vorübergehend oder dauerhaft sind. Allein entscheidend ist, dass die Einnahmемinderung mehr als 50 Prozent der tatsächlich vereinbarten oder üblichen Miete beträgt. Für den Anspruch auf Erlass kommt es auch nicht auf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse des Grundstücksbesitzers an. Die Grundsteuer mindert sich um ein Viertel der ausgebliebenen Einnahmen. Sofern überhaupt keine Mieten geflossen sind, gibt es sogar die Hälfte der Grundsteuer zurück.



### Hinweis

Wird die Wohnung unter Marktniveau vermietet und zahlen die Nutzer die Grundsteuer über die Nebenkosten, steht die Erstattung den Mietern zu. Die Berücksichtigung erfolgt dann mit der Jahresendabrechnung über die Umlage. Da die Mieter einen Anspruch auf möglichst geringe Nebenkosten haben, ist der Hausbesitzer zur Antragstellung verpflichtet.

Bis 2007 war die Erlassregelung günstiger. Hier wurde die Grundsteuer zu vier Fünftel erstattet, wenn sich der Ertrag um mindestens 20,1 Prozent gemindert hatte. Nunmehr sind es 50,1 Prozent, und die Rückzahlung beträgt maximal die Hälfte. Die für Hausbesitzer ungünstige Änderung erfolgte wegen drohenden Einnahmeausfällen bei den Gemeinden über das Jahressteuergesetz 2009 rückwirkend ab 2008. Das Finanzgericht Bremen hält dies für verfassungsgemäß, weil die Neuregelung Vermieter weder im Eigentumsrecht verletzt noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt (Az. 3 K 57/09). Gegen dieses Urteil ist jedoch eine Revision beim Bundesfinanzhof unter Az. II R 36/10 anhängig. Dadurch können Einsprüche gegen den verminderten Grundsteuererlass ruhen.

### Gebäudereinigung: Sonderregelung bei der Umsatzsteuer

Durch das Jahressteuergesetz 2010 kommt es zur Umkehr der Schuldnerschaft bei der Umsatzsteuer ab 2011 in weiteren Risikobranchen. Hierzu gehört vor allem die Reinigung von Gebäuden, Hausfassaden und Fenstern. Hier erhält nicht mehr der ausführende Unternehmer die Umsatzsteuer, sondern der Leistungsempfänger überweist sie sofort ans Finanzamt und zahlt dem leistenden Unternehmer nur den Nettobetrag.

Da der Unternehmer den Betrag jedoch gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen kann, fließen aus diesem Geschäft insgesamt keine Gelder ans Finanzamt. Das soll Missbräuche in Risikobranchen verhindern. Die Umkehr der Schuldnerschaft – das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren – gibt es schon längere Zeit zum Beispiel in der Baubranche.

Das Bundesministerium der Finanzen erläutert jetzt in einem Erlass aus dem Februar 2011 den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers beim Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen (Az. IV D 3 – S 7279/10/10006). Zu den Gebäuden gehören Baulichkeiten, die auf Dauer fest mit dem Grundstück verbunden sind, also insbesondere Stockwerke, Wohnungen und einzelne Räume. Nicht dazu gehören Baulichkeiten, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, insbesondere Büro- oder Wohncontainer, Baubuden, Kioske, Tribünen oder ähnliche Einrichtungen.

Unter die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen fallen insbesondere:

- die Reinigung sowie die pflegende und schützende Behandlung von Gebäuden (innen und außen),
- Hausfassadenreinigung einschließlich Graffiti-Entfernung,
- Fensterreinigung,
- Reinigung von Dachrinnen und Fallrohren,
- Bauendreinigung,
- Reinigung von haustechnischen Anlagen, soweit es sich nicht um Wartungsarbeiten handelt und
- Hausmeisterdienste und die Objektbetreuung, wenn sie auch Gebäudereinigungsleistungen beinhalten.

Nicht betroffen sind:

- Schornsteinreinigung,
- Schädlingsbekämpfung,
- Winterdienst, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt,
- Reinigung von Inventar (Möbel, Teppiche, Matratzen, Bettwäsche, Gardinen, Geschirr, Bilder usw.),
- Gebäudereinigungsleistungen im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen.

### Hinweis

Der Leistungsempfänger ist nur dann Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

# Angestellte

## Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags soll zum 01.12.2011 wirken

Die im Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgesehene Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 Euro auf 1.000 Euro soll bereits im Jahr 2011 verwirklicht werden, meldet das Bundesfinanzministerium. Denn die Anhebung des Pauschbetrages zähle zu den Maßnahmen des Steuervereinfachungsgesetzes, die den Bundeshaushalt 2011 nicht belasteten und bei denen eine Umsetzung rechtlich möglich und mit vertretbarem Aufwand darstellbar sei und die daher schon 2011 wirksam werden sollten.

Der Erhöhungsbetrag von 80 Euro soll im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt werden. Da die Anmeldung und Abführung der verringerten Lohnsteuer für Dezember 2011 durch den Arbeitgeber erst im Jahr 2012 erfolge, entstünden für 2011 keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen, erläutert das Finanzministerium. Eine rückwirkende Korrektur der Lohnsteuerabrechnungen ab Januar 2011 durch die Arbeitgeber sei somit nicht erforderlich. Die Bürokratiekosten lägen damit deutlich niedriger als bei einer vollständigen Rückrechnung.

Abschließend kündigt das Bundesfinanzministerium an, das erforderliche Update des Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer 2011 rechtzeitig zur Verfügung stellen zu wollen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 20.01.2011

## Abfindung: Tarifbegünstigung auch bei besonderen Zahlungsmodalitäten

Enthält ein Arbeitnehmer anlässlich einer Kündigung eine Entlassungsschädigung, bekommt er hierfür nur dann einen geringeren Einkommensteuersatz, wenn diese Abfindung über dem regulären Gehalt liegt. Denn die Auswirkungen des progressiven Tarifs sollen nur dann abgeschwächt werden, wenn Einkünfte zusammengeballt zufließen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte hierzu jüngst zwei Ausnahmen von dieser Grundregel gemacht:

1. Kam es im Vorjahr etwa wegen einer Provision oder Bonuszahlung zu einem außerordentlich hohen Gehalt, darf der Schnitt mehrerer Jahre als Bemessungsgrundlage genommen werden. Bleibt dieser Durchschnittswert dann unter der Abfindung, liegen begünstigte Einkünfte vor (Az. IX R 31/09). Denn das Vorjahr bildet bei einer solchen Fallkonstellation die Einnahmesituation eines Arbeitnehmers nicht maßstabgetreu nach. Zur Prüfung einer Zusammenballung muss daher für die Berechnung ein größerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, um Urteilsfall drei Jahre.

2. Wird eine Entlassungsschädigung in zwei oder mehr Veranlagungszeiträumen ausgezahlt, scheidet grundsätzlich in sämtlichen Jahren eine Tarifiermäßigung aus, auch wenn sich ein Progressionsnachteil ergibt. Denn Sinn und Zweck der Vorschrift sind nur gegeben, wenn die zu begünstigenden Einkünfte zusammengeballt zu erfassen sind, also entweder komplett vor oder nach dem Jahreswechsel. Von dieser Grundregel gibt es aber eine Ausnahme, wenn eine geringfügige Zahlung in einem anderen Jahr erfolgt oder aus Gründen der sozialen Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit ergänzende Zusatzleistungen gewährt werden. Dieser Nachschlag darf aber nur einen Zusatz zur Hauptzahlung bilden, diese also bei weitem nicht erreichen (Az. IX R 39/09)

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt auf diese Rechtsprechung reagiert und wendet die Urteile an (Az. IV C 4 – S 2290/07/10007 :005). Zwar bleibt es dabei, dass eine Auszahlung mehrerer Teilbeträge in unterschiedlichen Jahren grundsätzlich schädlich ist. Allerdings wird eine geringe Nachzahlung akzeptiert, wobei der Fiskus erstmals eine Grenze festlegt. Unschädlich ist hiernach, wenn die Entschädigung im Verhältnis zur Hauptleistung maximal 5 Prozent beträgt und in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließt.

Außerdem wird der Grundsatz bestätigt, dass generell auf die Einkünfte des Vorjahres im Vergleich zur Abfindung abzustellen ist. Von diesem Grundsatz wird jetzt eine Ausnahme gemacht, wenn die Einnahmesituation in diesem Jahr durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt ist.



### Dienstwagen: Nachträglicher Einbau einer Gasanlage erhöht pauschalen Nutzungswert nicht

Kosten, die für den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage in ein zur Privatnutzung überlassenes Firmenfahrzeug entstehen, sind nicht als Kosten für Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage für die Ein-Prozent-Regelung einzubeziehen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Geklagt hatte ein Unternehmen, das Flüssiggas vertreibt. Es stellte seinen Außendienstmitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Verfügung, die auch privat genutzt werden konnten. Die Fahrzeuge wurden geleast und in zeitlicher Nähe nach der Auslieferung für den Betrieb mit Flüssiggas umgerüstet. Die Leasinggebühren, die sich nach Listenpreis, Sonderausstattungen und Umbauten richteten, und alle weiteren Aufwendungen für die Firmenfahrzeuge trug ausschließlich das Unternehmen. Der Umbau der Fahrzeuge war Bestandteil diverser Werbeaktionen des Unternehmens. Die auf Gasbetrieb umgerüsteten Fahrzeuge erhielten entsprechende Werbeaufkleber, mit denen auf das Geschäft des Klägers aufmerksam gemacht wurde.

Der Kläger rechnete die Umrüstkosten auf den Flüssiggasbetrieb nicht in die Bemessungsgrundlage der Ein-Prozent-Regelung für die private Pkw-Nutzung ein und führte diesbezüglich keine Lohnsteuer ab. Das Finanzamt meinte, dass die Umrüstkosten in die Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen seien. Denn es handele sich nicht um ein eigenständiges Wirtschaftsgut, dessen Nutzbarkeit getrennt von der Möglichkeit zum privaten Gebrauch des Fahrzeugs bewertet werden könne.

Der BFH gab dem Kläger Recht. Seine Firmenfahrzeuge seien im Zeitpunkt der Erstzulassung nicht werkseitig mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet gewesen. Die Kosten für den nachträglichen Einbau der Anlage seien daher nicht als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage der Ein-Prozent-Regelung einzubeziehen. Diese beziehe sich stets auf den inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.10.2010, VI R 12/09

### Hinweise zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2010

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 Stellung genommen. Es weist im Zusammenhang mit der Bescheinigung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung bei freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmern darauf hin, dass unter Nummer 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung der gesamte Beitrag des freiwillig versicherten Arbeitnehmers zu bescheinigen ist, wenn der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (Firmenzahler). Arbeitgeberzuschüsse sind laut BMF beim Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung nicht von den Arbeitnehmerbeiträgen abzuziehen, sondern gesondert unter Nummer 24 der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen. Die Arbeitgeberzuschüsse stellten insoweit einen Korrekturposten bei der Veranlagung zur Einkommensteuer dar.

In Fällen, in denen der freiwillig versicherte Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (Selbstzahler), sind unter Nummer 25 und 26 keine Eintragungen vorzunehmen. Arbeitgeberzuschüsse seien unabhängig davon unter Nummer 24 zu bescheinigen.

Hat der Arbeitgeber bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern in der Lohnsteuerbescheinigung 2010 unzutreffend unter Nummer 25 und 26 nur die um die Arbeitgeberzuschüsse geminderten Beiträge bescheinigt, sollte die Lohnsteuerbescheinigung 2010 mit dem zutreffenden Ausweis der Beiträge unter Nummer 25 und 26 erneut übermittelt und dem Arbeitnehmer ein korrigierter Ausdruck ausgehändigt werden, wenn dies wirtschaftlich zumutbar erscheint.

Bundesfinanzministerium, PM vom 11.02.2011

# Familie und Kinder

## Kein Kindergeld bei vergleichbaren Familienleistungen im Ausland

Das Düsseldorfer Finanzgericht (FG) hat einem in Deutschland arbeitenden Polen mit Familie in Polen einen Anspruch auf Kindergeld versagt. Hintergrund war, dass seine Ehefrau in Polen für die gemeinsamen Kinder bereits Familienleistungen erhielt, die mit den deutschen Kindergeldansprüchen vergleichbar waren.

Der Kläger war bei einem deutschen Arbeitgeber unselbstständig erwerbstätig. Er war für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht in Deutschland pflichtversichert. Für seine Ehefrau in Polen bestand im selben Zeitraum für die beiden Kinder Anspruch auf polnische Familienleistungen. Die Familienkasse lehnte daher den Antrag des Klägers auf Kindergeld ab.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das FG schloss zunächst einen Anspruch aus der EU-Verordnung 1408/71 aus. Die Verordnung sei nicht anwendbar, weil der Kläger kein Arbeitnehmer in deren Sinne sei. Das ergebe sich daraus, dass er für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht pflichtversichert gewesen sei.

Es bestehe auch kein Anspruch nach deutschem Recht, so das FG weiter. Denn nach dem Einkommensteuergesetz werde Kindergeld nicht für ein Kind gezahlt, für das Leistungen im Ausland gewährt werden, wenn diese Leistungen mit dem Kindergeld vergleichbar sind. Dies sei hier der Fall.

Die Familienleistungen in Polen seien mit den deutschen Kindergeldansprüchen vergleichbar. Dem stehe nicht entgegen, dass die polnischen Leistungen deutlich geringer seien als das deutsche Kindergeld. Zur Vermeidung von Doppelleistungen komme es lediglich darauf an, ob die zu vergleichende Leistung wirtschaftlich die gleiche Zielrichtung verfolge wie das Kindergeld. Auf die Höhe der ausländischen Leistung komme es für die Vergleichbarkeit mit dem Kindergeld grundsätzlich nicht an. Das FG hält es zwar für denkbar, dass bei ganz geringfügigen ausländischen Leistungen auch die funktionelle Vergleichbarkeit entfällt. Dies sei jedoch entgegen der Ansicht des Klägers bei den polnischen Familienleistungen für in Polen lebende Kinder nicht der Fall. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Kläger, dessen Kinder in Polen leben, dieselben Leistungen erhalte wie andere polnische Familien auch. Nach Auffassung des polnischen Gesetzgebers reichten die dort

gewährten Familienleistungen für einen Ausgleich der kindbedingten Mehrbelastungen aus.

Es bestehe auch kein Anspruch auf Kindergeld in Höhe der Differenz zwischen dem niedrigeren polnischen und den deutschen Kindergeld, stellt das FG abschließend klar.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.01.2011, 7 K 4616/08 Kg

## Außergewöhnliche Belastung: Kaum Chancen bei notwendigen Besuchsfahrten

Immer wieder gibt es Streit mit dem Finanzamt zu der Frage, ob die Fahrtkosten von dauernd getrennt lebenden Elternteilen für Besuche ihrer Kinder zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen und daher steuerlich berücksichtigt werden müssten. Hinzu kommt das Thema der notwendigen Touren zu Angehörigen wie dem kranken Vater oder dem weit weg wohnenden Nachwuchs. Der Bundesfinanzhof hatte hierzu einige Grundregeln aufgestellt, die tendenziell gegen den Steuerabzug sprechen (Az. III R 41/04). Daher haben die Finanzbeamten gute Argumente zur Kostenstreichung, denn die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hatte Karlsruhe unter dem Aktenzeichen. 2 BvR 1520/08 nicht zur Entscheidung angenommen. Nachfolgend einige steuerliche Grundsätze zu den Regeln bei Besuchskosten.

- Grundsatz: Fahrten zu nahen Angehörigen sind durch den Grundfreibetrag abgegolten und daher selbst dann nicht außergewöhnlich, wenn der besuchte Verwandte erkrankt ist und Fahrten in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden.
- Krankheit: Eine Berücksichtigung der Besuchsfahrten als unmittelbare Krankheitskosten kommt mit dem vorgelegten Nachweis in Betracht, dass nach ärztlichem Gutachten insbesondere die konkreten vom Angehörigen vorgenommenen Besuche zur Heilung oder Linderung einer bestimmten Krankheit entscheidend beitragen können. Ein solches Attest sollte aber ausgestellt werden, bevor die Touren gestartet werden.
- Pflege: Sind Besuche zur Versorgung des alten oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, können die Aufwendungen für die Fahrten zur Betreuung außergewöhnliche Belastungen sein, wenn sie die allgemein üblichen Kosten für Besuche überschreiten, die auch für gesunde Verwandte anfallen würden.



- Partner: Der Besuch eines inhaftierten Ehegatten oder Lebenspartners in der Haftanstalt ist nicht absetzbar, auch wenn er für den Fortbestand der Beziehung unerlässlich und der späteren Wiedereingliederung des Inhaftierten in die Gesellschaft förderlich sein kann.
- Nachwuchs: Die Kosten eines alleinstehenden Elternteils für Wochenendfahrten zum getrennt lebenden Kind sind durch Kinderfreibetrag und Kindergeld abgegolten. Zwar besteht laut BGB eine rechtliche Verpflichtung der Eltern zum Umgang mit ihrem Kind. Die Kontaktpflegeaufwendungen sind aber typische Kosten der Lebensführung und nicht außergewöhnlich. Das gilt sogar für besonders hohe Aufwendungen, etwa für den Besuch eines in Amerika lebenden Kindes.
- Enkel: Reisekosten der Großeltern zur Kontaktpflege mit ihren Enkelkindern sind ebenfalls keine außergewöhnliche Belastung. Das gilt sogar, wenn ein Elternteil verstirbt und der andere ins Ausland umzieht. In Zeiten zunehmender Mobilität ist das nicht außergewöhnlich.

### Eltern müssen sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes hinnehmen

Wird einem Schüler behördlich ein sonderpädagogischer Förderbedarf zuerkannt, so können seine Eltern den entsprechenden Bescheid nicht mit dem Einwand angreifen, ihr Kind werde damit zum Sonderschüler stigmatisiert. Dies hat das Berliner Verwaltungsgericht (VG) entschieden.

Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hatte für den Sohn der Kläger, einen achtjährigen Schüler der dritten Klasse einer Berliner Grundschule, sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ festgestellt. Grundlage dieser Entscheidung waren Feststellungen bei der Schuleingangsuntersuchung sowie mehrere von der Klassenlehrerin verfasste Berichte. Darin wurde erwähnt, dass der Sohn der Kläger große Probleme habe, dem Unterrichtsgeschehen zu folgen, seine Aufmerksamkeit schnell nachlasse, seine Beiträge zum Unterrichtsgespräch selten sinnvoll oder sachbezogen seien und dass seine Arbeitsweise wechselhaft sei.

Die gegen die Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gerichtete Klage der Eltern hatte keinen Erfolg. Der Staat sei grundsätzlich verpflichtet, schulische Einrichtungen bereitzuhalten, die auch solchen Schülern wie dem Sohn der Kläger eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen, so das VG. Nach dem Berliner Schulgesetz hätten daher Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt seien, dass sie ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden könnten, einen Anspruch auf besondere Förderung. Die für den einzelnen Schüler als notwendig anerkannte Förderung stehe daher weder zur Disposition der Schule noch dessen Erziehungsberechtigten. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verpflichte die Schulen, solche Schüler durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Dem Elternrecht trage das Schulgesetz in diesem Fall dadurch Rechnung, dass es den Erziehungsberechtigten die Wahl lasse, ob die Förderung an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt stattfinde. Weiter gehe das Erziehungsrecht der Eltern nicht, so das VG. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sei im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Die Befürchtung der Eltern, der Förderstatus führe zu einer Ansehenschädigung, rechtfertige es nicht, dem Kind den ihm zuerkannten Förderstatus vorzuenthalten.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 15.11.2010, VG 3 K 251.10, rechtskräftig

# Arbeit, Ausbildung & Soziales

## Ausbildungsfreibetrag ist verfassungskonform

Der Mehrbedarf, der Eltern für den Unterhalt eines auswärtig zu Ausbildungszwecken untergebrachten volljährigen Kindes entsteht, wird in ausreichendem Maße steuerlich berücksichtigt. Der Ausbildungsfreibetrag sei verfassungskonform, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Ein Ehepaar, dessen Tochter auswärts studierte, machte gegen den Einkommensteuerbescheid 2003 erfolglos verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe des Ausbildungsfreibetrags von 924 Euro geltend, der den Sonderbedarf für auswärts studierende Kinder abgelten soll.

Nach Auffassung des BFH darf der Ausbildungsfreibetrag jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr seien bei Prüfung einer ausreichenden steuerlichen Entlastung auch der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf einzubeziehen. Die Summe dieser für ein Ehepaar anzusetzenden Freibeträge habe sich im Jahr 2003 einschließlich des Ausbildungsfreibetrags auf 6.732 Euro belaufen. Das ist nach Ansicht des BFH ausreichend.

Dies zeige auch ein Vergleich mit den nach dem BAföG vorgesehenen Sätzen, so der BFH weiter. Die BAföG-Förderung für ein auswärts studierendes Kind habe im Jahr 2003 monatlich 433 Euro, somit jährlich 5.592 Euro betragen. Sie habe damit unter den steuerlich anzusetzenden Beträgen gelegen. Die Rechtslage entspricht nach Ansicht des BFH den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hatte 1994 entschieden, dass als Vergleichsregelung auch die Sätze nach dem BAföG in Betracht kommen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.11.2010, III R 111/07

## Elternfördervereine: Steuerliche Behandlung der Verpflegung von Schülern

Nach den steuerlichen Vorschriften verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn er nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit selbstlos fördert. Schulfördervereine fördern in der Regel mildtätige Zwecke, Bildung und Erziehung oder den Sport, wobei diese Zwecke auch nebeneinander vorliegen können. Die Oberfinanzdirektion Münster erklärt in der

Kurzinfo Körperschaftsteuer 1/2011, wann die Leistungen dem Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zuzuordnen sind und wann es sich um einen begünstigten Zweckbetrieb handelt. Ist Zweck des Vereins die Förderung des Wohlfahrtswesens, so kann dieser Zweck durch die Zubereitung und durch die Ausgabe von Mittagessmahlzeiten und Pausenverpflegung verwirklicht werden. Für die gemeinnützigkeitsrechtliche Anerkennung ist nicht erforderlich, dass der Schulförderverein einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen ist. Die Verpflegung von Schülern durch einen gemeinnützigen Schulförderverein wird als steuerbegünstigter Zweckbetrieb angesehen, sofern sich die Tätigkeit auf eine Grundversorgung beschränkt. Der Verkauf von sonstigen Handelswaren darf nicht mehr als fünf Prozent des Gesamtumsatzes ausmachen.

Verfolgt ein Verein die Förderung der Bildung und Erziehung, verwirklicht er diese Zwecke meist durch die Mittelbeschaffung für Lernmittel oder dadurch, dass er Schüler in der Mittagspause beaufsichtigt oder Hausaufgabenbetreuung anbietet. Die Versorgung mit Mahlzeiten einschließlich einer Pausenverpflegung gilt als Förderung der Bildung und Erziehung. Diese Betätigung ist nicht als schädlicher Wettbewerb zu beurteilen, wenn externen Personen diese Leistungen nicht angeboten werden. Soweit auch Lehrkräfte und weitere Bedienstete der Schule an der Verpflegung teilnehmen können, sind hieraus keine nachteiligen Folgen zu ziehen.

Übernimmt ein Schulförderverein, der nach der Satzung ausschließlich den Sport etwa durch die Mittelbeschaffung für die Anschaffung von Turn- oder Sportgeräten fördert, die Verpflegung der Schüler, so wird mit dieser Tätigkeit kein satzungsmäßiger gemeinnütziger Zweck verwirklicht. Diese Verpflegungsleistungen sind daher dem Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zuzuordnen.

Durch die Verpflegung von Schülern und Lehrern wird der Schulförderverein zum Unternehmer. Dadurch unterliegen die aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielten Umsätze grundsätzlich der Umsatzsteuer. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen des Schulfördervereins im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überschritten haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten werden. Im Falle der Neugründung ist mangels Vorjahresumsatz allein auf den





voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Hierbei ist die Grenze von 17.500 Euro maßgebend. Es kommt also nur darauf an, ob der Verein nach den Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich diese Grenze nicht überschreitet.

### Familienkasse darf Kindergeldantrag nicht einfach ablehnen

Die Familienkasse muss sich mit den in den Akten befindlichen Unterlagen auseinandersetzen, bevor sie einen Antrag auf Kindergeld ablehnt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um Kindergeld für den Sohn S des Klägers. Der Kläger hatte am 27.08.2008 bei der beklagten Familienkasse einen Antrag auf (Weiter-) Zahlung des Kindergeldes beantragt und gab an, S sei wegen eines Tumors zurzeit nicht arbeitsfähig.

Auf Anfrage der Familienkasse hatte die zuständige ARGE bereits im September 2007 mitgeteilt, S sei seit Dezember 2005 als arbeitssuchend gemeldet, aber nach Aussage des Gesundheitsamtes wegen eines Gehirntumors und einer Operation auf unbestimmte Zeit nicht erwerbsfähig. In der Kindergeldakte befindet sich weiter ein am 26.08.2008 unterzeichneter „ärztlicher Befundbericht zum Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. zur Nachprüfung der weiteren Rentenberechtigung“, in dem ausgeführt wird, dass S wegen eines Hirntumors operiert wurde. Ein Resttumor sei weiterhin vorhanden, der Patient dauernd erwerbsunfähig.

Daraufhin wurde mit Bescheid vom 02.09.2008 zwar für die Zeit ab Juni 2008 Kindergeld für S festgesetzt. Jedoch schon mit Schreiben vom 09.09.2008 teilte die Familienkasse dem Kläger mit, über den Antrag auf Kindergeld könne noch nicht endgültig entschieden werden, weil noch der Nachweis der Behinderung und etwaiger Einkünfte und Bezüge fehlten. Mit Bescheid vom 30.09.2008 wurde der Antrag des Klägers auf Kindergeld ab November 2008 abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass die für die Entscheidung über den Kindergeldanspruch notwendigen Unterlagen bisher nicht eingereicht worden seien. Bei dieser Ansicht blieb die Familienkasse auch in der Einspruchsentscheidung vom 10.03.2009. Bei ihr ging daraufhin ein Schreiben des Gesundheitsamtes vom 12.03.2009 ein, in dem ausgeführt wird, dass

S mehrfach begutachtet worden sei. Gemäß dem jüngsten Gutachten vom April 2008 bestehe bei ihm für die Kalenderjahre 2008 und 2009 eine durchgängige Arbeitsunfähigkeit. Die Familienkasse blieb auch im Klageverfahren bei ihrer ablehnenden Ansicht. Hinsichtlich des Schreibens des Gesundheitsamtes vom 12.03.2009 meint sie nur, es fehlten darin Angaben zu einer etwaigen Behinderung des S.

Die dagegen gerichtete Klage war erfolgreich. Das FG Rheinland-Pfalz führt aus, der arbeitslos gemeldete S habe im Oktober 2008 des 21. Lebensjahr vollendet. Danach setze eine Berücksichtigung des S voraus, dass er wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, dass die Einkünfte und Bezüge des S so niedrig gewesen seien, dass er außerstande gewesen sei, sich selbst zu unterhalten.

Bei Anwendung der für die Familienkasse geltenden Dienstanweisung sei der Nachweis der Behinderung des S sogar zweifach erbracht worden, so das FG. In der Akte befinde sich der ärztliche Befundbericht vom 26.08.2008 und in der Kindergeldakte in Kopie noch ein Rentenbescheid vom 25.09.2008. Das Gesundheitsamt habe zudem mit Schreiben vom 12.03.2009 mitgeteilt, dass bei S aus Krankheitsgründen (auch) für die Kalenderjahre 2008 und 2009 eine durchgängige Arbeitsunfähigkeit bestanden habe.

Die Familienkasse habe sich weder im Einspruchsverfahren noch im Klageverfahren mit den genannten Unterlagen befasst, rügt das FG.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 03.01.2011, 5 K 1345/09, nicht rechtskräftig

# Bauen & Wohnen

## Keine Eigenheimzulage für Zweitimmobilie im EU-Ausland

Einem unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Inland muss keine Eigenheimzulage für ein Zweitobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gewährt werden. Aus dem Europarecht ergebe sich keine entsprechende Pflicht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines in Deutschland wohnenden und praktizierenden Arztes entschieden, der Eigenheimzulage plus Kinderzulage für sein auf Kreta gelegenes Haus begehrt hatte.

Das Finanzgericht hatte dem Kläger die Zulage unter Berufung auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17.01.2008 (C 152/05) gewährt. Dem folgte der BFH nicht. Gegenstand des EuGH-Urteils sei ein Vertragsverletzungsverfahren gewesen, das die Besteuerung von Grenzpendlern betroffen habe, erläutert der BFH. Es habe damit keine Geltung für den Fall des in Deutschland lebenden und praktizierenden Klägers.

Soweit das Versagen von Eigenheimzulage Grundfreiheiten des Klägers beschränke, also zum Beispiel die Kapitalverkehrsfreiheit oder die allgemeine Freizügigkeit, sei dies durch zwingende Allgemeininteressen gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe mit der auslaufenden Eigenheimzulage Wohnungsbau fördern wollen, um den Wohnungsbestand im Inland zu vermehren. Dieses Ziel könne durch eine Zulage für im Ausland gelegene Zweitwohnungen nicht erreicht werden. Die Anschaffung einer zusätzlichen Wohnung auf Kreta wirke sich auf den nationalen Wohnungsmarkt nicht aus.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.10.2010, IX R 20/09

## Grundsteuerreform: Steuerzahlerbund pocht auf Vereinfachungen

Der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt) hat im Vorfeld der am 27.01.2011 stattfindenden Finanzministerkonferenz, in der auch das weitere Vorgehen bezüglich der Grundsteuerreform besprochen wird, gefordert, einem möglichst einfachen Modell den Vorrang zu geben. Zurzeit werden laut BdSt drei Modelle diskutiert, deren Wirkungen in der kommenden Zeit getestet werden sollen.

Das sogenannte Südmodell oder wertunabhängige Modell basiere auf dem Äquivalenzprinzip. Das hieße, die Höhe der Grundsteuer solle die Leistungen der Gemeinde gegenüber den Grundstücksnutzern abbilden. Da die Leistung der Gemeinde unabhängig vom Wert der Immobilie sei, werde demzufolge auch die Grundsteuer nicht an den Grundstückswert geknüpft. Da dieses Modell an vorliegende physikalische Größen, wie die Grundstücks- und Gebäudegröße und die Nutzungsart der Immobilien, anknüpft, sei es sehr einfach, handhabbar und verlässlich.

Im Gegenzug dazu stehe das Nordmodell oder das Verkehrswertmodell. Hier soll die Erhebung der Grundsteuer an die Verkehrswerte angeknüpft werden. Allerdings müssten diese zuvor und laufend ermittelt werden. Die Feststellung dieser Werte würde sehr aufwendig und somit teuer und zudem streitanfällig sein, so der BdSt. Da Verkehrswerte nur in der Sekunde eines tatsächlichen Verkaufs exakt bestimmt werden könnten, müsste ein Näherungsverfahren zu Rate gezogen werden. Einfach sei dies nicht, meint der Steuerzahlerbund. Bei in der Regel stetig steigenden Verkehrswerten, steige selbst bei gleich bleibenden Hebesätzen oder Steuermesszahlen die Grundsteuerbelastung permanent an. Das aus der Einkommensteuer bekannte Problem der heimlichen Steuererhöhungen würde auf die Grundsteuer transferiert werden.

Das Thüringer Modell oder das gebäudewertunabhängige Kombinationsmodell bilde einen Kompromiss aus beiden Modellen, so der BdSt. Der Bodenwert werde nach Verkehrswerten angesetzt und die Gebäude pauschal, mittels Äquivalenzziffern nach Gebäudegröße und Nutzungsart. Problematisch sei bei diesem Modell, dass unterschiedliche Belastungsentscheidungen für eine Steuerart getroffen würden. Insofern sei fraglich, ob dieses Modell verfassungsrechtlichen Anforderungen standhalte. Zudem müssten Steueranmeldungen vorgenommen werden, welche insgesamt nicht zu einer Vereinfachung führten.

Unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung sieht der Bund der Steuerzahler die Einführung eines wertunabhängigen Modells auf Basis des Äquivalenzprinzips als die beste Lösung für eine Reform der Grundsteuer an. Das sogenannte Südmodell komme dieser Anforderung am



nächsten. Nach Ansicht des BdSt dürfte auch die Zahl der Verlierer, also der Steuerzahler, die einer höheren Grundsteuer unterworfen werden, geringer ausfallen, als bei den anderen Reformmodellen.  
Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 27.01.2011

### Nachbarstreit: Nicht sichtbare Ornamente müssen nicht entfernt werden

Ein Beseitigungsantrag hat nur dann Erfolg, wenn eine gegenwärtige Beeinträchtigung vorliegt. Deswegen berechtigen Ornamente, die jemand auf der Mauer seines Nachbarn angebracht hat, die diesen aber nicht stören, da er sie nicht sehen kann, nicht zu einer Beseitigungsklage. Dies stellt das Münchener Amtsgericht klar und fügt hinzu, dass rein erzieherische Gründe für eine Klage gegen das Schikaneverbot verstießen.

Die Grundstücke zweier Nachbarn werden durch eine Mauer voneinander abgegrenzt. Der eine Nachbar brachte auf seiner Seite zwei Ornamente an, einen Salamander und eine Sonne aus Metall. Darüber hinaus schüttete er an der Wand ein Pflanzenbeet auf. Seine Nachbarin war damit nicht einverstanden. Die Mauer gehöre ihr, diese würde durch das Beet feucht. Deshalb müsse der andere Nachbar es beseitigen. Außerdem glaube dieser, dass er tun und lassen könne, was er wolle. Deshalb müsse er auch die Ornamente entfernen. Dem widersetzte sich der zweite Nachbar. Die Sache landete schließlich vor dem AG München.

Dieses gab der Klägerin nur teilweise Recht: Zunächst wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass in der Tat von dem Beet Feuchtigkeit ins Mauerwerk kommen könne. Der Nachbar wurde daher zur Entfernung des Beetes verurteilt.

Die Klage auf Entfernung der Ornamente wies das AG aber ab. Diese seien auf der Seite des Beklagten und störten die Klägerin nicht. Für einen Beseitigungsanspruch sei eine gegenwärtige Beeinträchtigung erforderlich. Dafür reiche es nicht aus, dass die Klägerin vielleicht einmal in der Zukunft die Wand streichen lassen wolle und der Beklagte die Ornamente dann vielleicht nicht entfernen werde. Die Klägerin habe ausgeführt, der Beklagte habe sich den Antrag auf Entfernung selbst

zuzuschreiben, da er glaube, er könne tun und lassen, was er wolle. Eine Klage, die eher erzieherische Gründe zu verfolgen scheine, als die Durchsetzung eines Anspruchs, an dem ein ernsthaftes und schützenswertes Interesse bestehe, verstoße gegen das Schikaneverbot.  
Amtsgericht München, Urteil vom 15.07.2010, 281 C 17376/09

### Yorkshireterrier in Wohngebiet

Wenn jemand in einem Wohngebiet lebt, so kann es gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen, wenn er zu viele Hunde auf seinem Grundstück hält. Dies hat das Koblenzer Verwaltungsgericht (VG) entschieden und die Entscheidung einer Bauaufsichtsbehörde bestätigt, die von einem Hauseigentümer eine Reduzierung der Anzahl von Yorkshireterriern auf vier Hunde gefordert hatte. Die Kläger sind seit Dezember 2008 Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten und in Ortsrandlage befindlichen Grundstücks einer Ortsgemeinde im Westerwaldkreis. Auf dem Grundstück hielten die Kläger bis Anfang 2010 zeitweise zehn Yorkshireterrier. In dem geringen Umfang von ein bis zwei Würfen pro Jahr züchteten sie die Tiere auch. Spezielle bauliche Anlagen für die Hunde waren nicht vorhanden. Nach Nachbarbeschwerden untersagte der Westerwaldkreis den Klägern die Haltung von mehr als vier Hunden auf ihrem Grundstück. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos.

Die Anordnung sei rechtmäßig. Die Haltung von zehn Yorkshireterriern auf dem Anwesen der Kläger sei eine nicht genehmigte Nutzungsänderung, die das Maß der zulässigen Tierhaltung in einer durch Wohnnutzung geprägten Umgebung offensichtlich überschreite.

Mithin verstoße die Hundehaltung der Kläger gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Angesichts dessen sei der Westerwaldkreis berechtigt, von den Klägern eine Reduzierung der Anzahl der Hunde auf maximal vier Tiere zu fordern.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 06.01.2011, 1 K 944/10.KO

# Ehe, Familie & Erben

## Verteilung der Erbbauzinsen auf die Laufzeit ist verfassungswidrig

Für verfassungswidrig hält der Bundesfinanzhof (BFH) die rückwirkende Einführung einer Regelung, die die Aufteilung von in einem Einmalbetrag geleisteten Erbbauzinsen auf die Laufzeit des Erbbaurechts betrifft. Die Richter sehen einen Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und haben deshalb das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG in der Fassung des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 09.12.2004 sind Ausgaben, die für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet werden, auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet werden. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf Erbbauzinsen erstmals für Vorauszahlungen nach dem 31.12.2003 anzuwenden.

Der BFH meint, die Neuregelung sei mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes insoweit unvereinbar, als danach im Voraus gezahlte Erbbauzinsen auch dann auf den Zeitraum des Erbbaurechts zu verteilen sind, wenn sie im Jahr 2004, aber noch vor Einbringung der Neuregelung in den Deutschen Bundestag am 27.10.2004 verbindlich vereinbart und gezahlt wurden.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige im August 2004 einen Miterbbaurechtsanteil an einem Erbbaurecht, verbunden mit dem Sondereigentum an einer vermieteten Eigentumswohnung erworben. Er sollte zusammen mit dem Kaufpreis 36.350 Euro zahlen, um die Erbbauzinsansprüche für die Gesamtlaufzeit des Erbbaurechts abzugelten. Dies tat er im September 2004. Sein Begehren, die 36.350 Euro als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen, hatte – wegen § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG – weder beim Finanzamt noch beim Finanzgericht Erfolg.

Der BFH hält das Vertrauen des Steuerpflichtigen in die im August/September 2004 geltende Rechtslage für schutzwürdig. Danach seien Erbbauzinsen Nutzungsentgelt und nicht Anschaffungskosten des Rechts. Das dazu in Widerspruch stehende Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.12.1996 habe der BFH in einem Urteil vom September 2003 (IX R 65/02) zurückgewiesen. Da das Gesetz damals keine Verteilung auf die Zeit der Nutzung vorgesehen habe, seien die im Voraus gezahlten Erbbauzinsen sofort als Werbungskosten abziehbar.

Zwar habe die Finanzverwaltung das BFH-Urteil durch Nichtveröffentlichen nicht angewandt. Dies stehe dem Vertrauen des Steuerpflichtigen in die ständige Rechtsprechung und eindeutige Gesetzeslage aber nicht entgegen. Das Vertrauen des Bürgers sei durch die Rückwirkung mithin enttäuscht, so der BFH. Da sich diese Rückwirkung auch nicht durch die vom Gesetzgeber genannten Gründe, Mehreinkünfte zu erzielen, rechtfertigen lasse, sei sie mit dem grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Vertrauensschutz unvereinbar und deshalb verfassungswidrig.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 07.12.2010, IX R 70/07

## So sollten Ehegatten bei ihrer Steuerklassenwahl vorgehen

Ehegatten können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist dabei so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte rund 60 Prozent, der in Steuerklasse V eingestufte die restlichen 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Die vom Arbeitslohn einbehaltene Lohnsteuer stellt allerdings nur eine Vorauszahlung auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen. Es kommt immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Wenn jedoch damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt, kann das Finanzamt zusätzlich Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen, um spätere Nachzahlungen zu vermeiden. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg hat am 27. Januar 2011 darauf hingewiesen, dass sich durch die grundlegende Neuregelung der Vorsorgepauschale ab 2010 mittlerweile die Fälle häufen, in denen neben der bereits einzubehaltenden Lohnsteuer noch Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer festgesetzt werden. Begründen lässt sich dies mit der Tatsache, dass die Vorsorgepauschale für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung



ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nur noch im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wird. Im Rahmen der späteren Veranlagung finden hingegen nur die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge Berücksichtigung. Es kommt daher vor, dass die im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Vorsorgepauschalen höher sind, als die bei der Veranlagung anzusetzenden tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen. Um im Rahmen der Veranlagung erhebliche Nachzahlungen zu vermeiden, kommt es zu einer Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen.

Dabei haben Anträge auf Änderung oder Einsprüche nur in folgenden drei Fällen Aussicht auf Erfolg:

1. Es wurde von der Steuerklassen-Kombination III/V auf eine andere Steuerklassenkombination übergegangen. In diesen Fällen werden die Vorauszahlungen falsch berechnet, weil von einem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse III bzw. Steuerklasse V ausgegangen wird.
  2. Es liegen höhere zu berücksichtigende Werbungskosten vor.
  3. Es werden höhere abziehbare Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen.
- Die OFD rät verheirateten Arbeitnehmern, die künftig neben der einzubehaltenden Lohnsteuer eine Festsetzung von Vorauszahlungen vermeiden möchten, zur Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem Faktorverfahren. Allerdings begründet die Eintragung eines Faktors bei Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV eine Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

### Erbschaftsteuer: Nachweis eines verminderten Grundstückswertes

Während für vererbte und verschenkte Häuser bis 2008 generell die 12,5fache Jahresmiete abzüglich eines Alterswertabschlags angesetzt wurde, lässt sich der Steuerwert einer Immobilie bei Zuwendungen seit Neujahr 2009 nicht mehr so einfach ermitteln. Denn es gibt grundsätzlich drei verschiedene Wege, um zum richtigen Ergebnis zu kommen:

- Vergleichswert für Wohnungs- und Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser,
- Ertragswertverfahren für Miet- und Geschäftsgrundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke,

- Sachwertverfahren für besonders ausgestattete Ein- und Zweifamilienhäuser sowie
- Geschäftsgrundstücke, bei denen sich keine übliche Miete ermitteln lässt.

Unabhängig vom angewendeten typisierenden Verfahren kann dem Finanzamt generell der niedrigere Verkehrswert nachgewiesen werden, wenn es zu überhöhten Ansätzen kommt. Diese Option mit Steuerminderungspotenzial erlaubt Paragraph 198 des Bewertungsgesetzes über zwei verschiedene Wege:

- Ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken ist erforderlich. Dabei sind sämtliche wertbeeinflussenden Umstände zur Wertermittlung zu berücksichtigen, etwa Belastungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art wie Grunddienstbarkeiten sowie persönliche Nutzungsrechte.
- Ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zustande gekommener Kaufpreis über das Grundstück ist ebenfalls von Bedeutung.

Nach einem Urteil vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az. 3 K 3258/06 B) kann der Verkaufspreis auch dann noch berücksichtigt werden, wenn das Geschäft mehr als zwölf Monate nach Erbschaft oder Schenkung stattgefunden hat. Dann muss allerdings im Regelfall durch eine Bescheinigung des Gutachterausschusses nachgewiesen werden, dass inzwischen keine oder nur minimale Änderungen bei Miete und Beschaffenheit der Immobilie stattgefunden haben. Dieser Beleg muss umso ausführlicher sein, je mehr Zeit bereits verstrichen ist. Nach Auffassung der Richter kann diese Bescheinigung aber entfallen, wenn die Einjahresfrist nur minimal - im Urteilsfall gut 14 Monate - überschritten wird. Dann ist die Einschaltung des Gutachters wie beim Verkauf innerhalb eines Jahres entbehrlich.

# Medien & Telekommunikation

## Natürliches Mineralwasser ist kein Biomineralwasser

Für natürliches Mineralwasser darf nicht mit der Bezeichnung Biomineralwasser geworben werden. Es darf auch nicht unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden und nicht mit einem entsprechenden Bio-Siegel versehen sein. Dies stellt das Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth fest. Damit war eine Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. gegen einen Getränkehersteller aus der Oberpfalz erfolgreich.

Das Gericht stellte fest, dass die von der Beklagten für ihr Mineralwasser gewählte Bezeichnung und deren Werbung irreführend seien. Die angesprochenen Verkehrskreise erwarteten, dass sich Biomineralwasser von konventionellem Mineralwasser dadurch unterscheidet, dass es in einem hoheitlich reglementierten und besonders zurückhaltenden Gewinnungs- und Herstellungsprozess unter Verzicht auf Zusatzstoffe gewonnen worden sei. Diese beim Verbraucher suggerierten Erwartungen würden durch das streitgegenständliche Mineralwasser der Beklagten jedoch nicht erfüllt.

Es gebe keinerlei gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben für den Herstellungsprozess. Vielmehr sei das von der Beklagten aufgestellte Zertifizierungssystem rein privatrechtlich organisiert. Der Kriterienkatalog dieses Systems knüpfe lediglich an Grenzwerte der Trinkwasserverordnung an, die auch dann gelten, wenn ein natürliches Mineralwasser als geeignet für die Erstellung von Säuglingsnahrung bezeichnet werden solle. Das Mineralwasser der Beklagten weise daher keinerlei besondere Eigenschaften auf, die es von anderen, vergleichbaren Mineralwassern unterscheidet.

Auch diese Produkte seien gekennzeichnet durch ursprüngliche Reinheit, durch ihren Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen und durch bestimmte ernährungsphysiologische Wirkungen. Schließlich sei auch das von der Beklagten auf ihren Flaschen verwendete Siegel Bio Mineralwasser dem Ökokennzeichen nachgemacht und deshalb selbst noch zur Irreführung über verkehrswesentliche Eigenschaften geeignet.

Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 19.01.2011, 3 O 819/10, nicht rechtskräftig

## eBay-Grundsätze: Mehrfacheinstellung ist keine Wettbewerbswidrigkeit

Stellt ein Mitbewerber entgegen den Grundsätzen für die Nutzung der Internetplattform eBay als Verkäufer gleichzeitig mehr als drei Angebote mit identischem Artikel ein, so überschreitet dieser Vertragsverstoß noch nicht die Grenze zur Wettbewerbswidrigkeit. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Parteien vertreiben im Internet auf der Auktionsplattform eBay Kfz-Hifigeräte und Zubehör. Der Widerbeklagte hatte auf dieser Plattform für einzelne Kfz-Typen jeweils sechs Mal identische Radioblenden und Adapterkabel im Sofort-Kaufen-Format angeboten und damit unstreitig gegen die eBay-Grundsätze zum Einstellen identischer Artikel verstoßen. Eine in den Nutzungsgrundsätzen vorgesehene Ausnahme für zulässige Mehrfachangebote lag nicht vor.

Das OLG verneint einen Wettbewerbsverstoß. Ein Verstoß gegen ein vertragliches Werbeverbot betreffe den Kreis der Vertragspartner und könne dort sanktioniert werden. Mangelnde Vertragstreue führe aber nicht automatisch zu einem Unlauterkeitsverdikt, so die Richter.

Eine allgemeine Marktbehinderung scheidet aus. Der Umstand, dass der Mitbewerber in der Suchergebnis-Liste erheblich öfter mit gleichen Produkten auftauche als die Konkurrenz, führe nicht zu einer ernsthaften Behinderung der Marktchancen der Mitbewerber. Auch sei keine spürbare Beeinträchtigung der Verbraucher erkennbar. Ebenso wenig liege eine gezielte Behinderung der Mitbewerber vor. Der Anbieter dränge sich – bildlich gesprochen – nicht gezielt zwischen den Mitbewerber und deren Kunden. Durch den Vertragsverstoß werde die Grenze zur Wettbewerbswidrigkeit nicht überschritten.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 21.12.2010, I-4 U 142/10

## WDR-Redakteur: Fristlose Kündigung war unwirksam

Das Arbeitsgericht (ArbG) Köln hat die fristlose Kündigung eines Redakteurs für unwirksam erklärt. Dem Redakteur, der seit 1988 für den Westdeutschen Rundfunk (WDR) arbeitet, wirft die Sendeanstalt vor, unter Missachtung journalistischer Pflichten über ein angeblich wirkungsvolles, aber von der Pharmaindustrie abgelehntes Medikament berichtet zu haben.



Er erhielt für seine journalistische Arbeit zahlreiche Auszeichnungen. Der WDR wirft ihm vor, in einem am 19.10.2009 gesendeten Filmbericht und durch einen Auftritt am 21.10.2009 in der Fernsehsendung „Hart aber fair“ unter Missachtung journalistischer Pflichten über ein angeblich wirkungsvolles, aber von der Pharmaindustrie abgelehntes Medikament berichtet zu haben. Im zeitlichen Zusammenhang zu den Sendungen seien das Medikament auf den Markt gebracht und ein Buch des Klägers unter dem Titel „Heilung unerwünscht – die dramatische Geschichte eines Medikaments“ veröffentlicht worden. Entgegen einer Ehrenerklärung des Klägers gegenüber der Intendantin ergebe sich aus diversen E-Mails, dass die Sendungen, das Erscheinen des Buches und die Markteinführung des Medikaments abgestimmt gewesen seien.

Das ArbG Köln erachtete die fristlose Kündigung des Redakteurs für unwirksam. Die Gründe für die Kündigung reichten bei einer Gesamtschau angesichts des langjährigen Arbeitsverhältnisses für eine Entlassung nicht aus.

Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 20.01.2011, 6 Ca 4641/10

### Rechtsstreit zwischen Sony und Ex-Managerin

Der Rechtsstreit zwischen Sony BMG und einer ehemaligen Abteilungsleiterin der Plattenfirma um eine Entschädigung wegen einer möglichen Diskriminierung wegen des Geschlechts geht weiter. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die Sache erneut an die Vorinstanz zurückverwiesen, weil dieser bei der Tatsachenfeststellung und bei der Verneinung der Vermutung einer Benachteiligung der Klägerin Rechtsfehler unterlaufen sind.

Die Klägerin war bei Sony BMG im Bereich International Marketing, dem ein Vicepräsident vorstand, als eine von drei Abteilungsleitern beschäftigt. 2005 wurde die Stelle des Vicepräsident frei. Sony BMG besetzte diese mit einem Mann und nicht mit der damals schwangeren Klägerin. Diese begehrt die Zahlung einer Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts. Sie habe die Stelle wegen ihrer Schwangerschaft nicht erhalten. Bei der Bekanntgabe dieser

Entscheidung sei sie auf ihre Schwangerschaft angesprochen worden. Sony BMG behauptet dagegen, für die getroffene Auswahl sprächen sachliche Gründe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hatte sie zunächst abgewiesen. Das BAG hatte die Entscheidung des LAG aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Es hatte angenommen, die Klägerin habe Tatsachen vorgetragen, die ihre geschlechtsspezifische Benachteiligung vermuten lassen könnten. Bei seiner erneuten Entscheidung hat das LAG nach einer Beweisaufnahme angenommen, dass auch die weiteren von der Klägerin vorgetragene Tatsachen keine Vermutung für eine Benachteiligung wegen ihres Geschlechts bei der Beförderungsentscheidung begründen. Es hat die Klage wiederum abgewiesen.

In seinem aktuellen Urteil hat das BAG klargestellt, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der geschlechtsspezifischen Benachteiligung nicht überzogen werden dürfen. Bewerben sich eine schwangere Arbeitnehmerin um eine Stelle und besetzt der Arbeitgeber, dem die Schwangerschaft bekannt ist, diese Stelle mit einem Mann, so habe die Arbeitnehmerin eine geschlechtsspezifische Benachteiligung dann glaubhaft gemacht, wenn sie außer der Schwangerschaft weitere Tatsachen vortrage, welche eine Benachteiligung wegen ihres Geschlechts vermuten ließen. An diesen weiteren Tatsachen seien keine strengen Anforderungen zu stellen, so das BAG.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.01.2011, 8 AZR 483/09

# Staat & Verwaltung

## Unerledigte Verfahren werden weniger

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr seines sechzigjährigen Bestehens 2010 die Zahl der unerledigten Verfahren gegenüber 2009 nochmals um mehr als 250 Stück reduzieren können. Ende Dezember 2010 waren nach Angaben des Gerichtshofs noch 2.187 Verfahren unerledigt. Die durchschnittliche Dauer der Verfahrenserledigung ist laut BFH 2010 gegenüber 2009 um einen Monat auf aktuell acht Monate gesunken. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden habe sich die Bearbeitungsdauer um einen Monat auf nunmehr sechs Monate vermindert. Revisionen habe der BFH im Jahr 2010 in durchschnittlich 18 Monaten (gegenüber noch 20 Monaten in 2009) erledigt.

Wie schon in den Vorjahren hätten die elf Senate auch 2010 wiederum ein besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung von Altfällen gerichtet. Lediglich 106 der derzeit anhängigen Verfahren seien noch älter als zwei Jahre.

Leicht erhöht habe sich mit 20,2 der Prozentsatz der zugunsten der Steuerpflichtigen gefallenen Entscheidungen, der 2009 bei 19,5 gelegen habe. Bei den Revisionen habe der Anteil bei 42,6 Prozent gegenüber 47 Prozent in 2009 gelegen. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden seien es 16,4 Prozent (2009: 15 Prozent).

Bundesfinanzhof, PM vom 19.01.2011

## Streitschlichtung ist beim FG Münster an der Tagesordnung

Das Finanzgericht (FG) Münster hat im Jahr 2010 seinen Bestand an anhängigen, zum Teil auch älteren, Verfahren eigenen Angaben zufolge deutlich abbauen können. Dies führt das Gericht unter anderem auch auf seine Streitschlichtungspraxis zurück.

So führten die FG-Richter pro Jahr in durchschnittlich etwa 1.300 Streitfällen Erörterungstermine vor Ort durch. In diesen Terminen würden die tatsächlichen und rechtlichen Probleme des Falles diskutiert, aber auch die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Streitbeilegung sondiert. Diese Gespräche seien, so der Präsident des FG Münster Johannes Haferkamp, in besonderer Weise geeignet, unter Leitung eines

mit dem Streitfall vertrauten Richters streitige Rechtsfragen zu klären und Konflikte in der Dauerbeziehung zwischen Steuerpflichtigem und Finanzamt zu schlichten.

Die vor dem FG Münster geführten Verfahren waren laut Gericht für die Steuerpflichtigen auch im Jahr 2010 häufig erfolgreich. Rund 46 Prozent der Steuerpflichtigen hätten ihr Klageverfahren ganz oder jedenfalls teilweise erfolgreich abschließen können (2009: rund 42 Prozent). Die hohe Erfolgsquote sieht das FG wesentlich durch die wachsende Komplexität des Steuerrechts bedingt. Die sich hieraus ergebenden Sach- und vielfach neuen Rechtsfragen könnten oftmals erst im gerichtlichen Verfahren gelöst werden.

Finanzgericht Münster, PM vom 09.02.2011

## Lehrer muss wegen Besitzes von Kinderpornografie nur Gehaltskürzungen hinnehmen

Ein Lehrer, der auf seinem privaten Computer kinderpornographische Dateien gespeichert hatte, muss hinnehmen, dass er drei Jahre lang 20 Prozent weniger Gehalt bekommt. Allerdings darf er weiter im Dienst der klagenden Freien und Hansestadt Hamburg bleiben, wie das Obergericht (OVG) Hamburg in einem Disziplinarverfahren entschieden hat.

Der beklagte Beamte ist als Studienrat bei der Klägerin beschäftigt. Er war zuletzt an einer Gesamtschule tätig. Im Jahr 2004 hatte ihn das Amtsgericht Elmshorn zu einer Geldstrafe verurteilt, weil auf seinem privaten Computer kinderpornografische Dateien gefunden worden waren. Die Klägerin hatte danach Klage erhoben mit dem Ziel, den Beamten aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Der beklagte Beamte hat letztlich erreicht, dass er nicht entlassen wird. Allerdings hat das OVG als nächstmögliche Disziplinarmaßnahme eine Gehaltskürzung verhängt.

Der beklagte Lehrer habe sich wegen des Besitzes kinderpornografischer Schriften strafbar gemacht. Damit habe er schuldhaft seine Verpflichtung als Beamter verletzt, mit seinem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erforderten. Der Besitz kinderpornografischer





Bilder beeinträchtigte das Lehrern entgegengebrachte Vertrauen sowie das Ansehen der beamteten Lehrerschaft in der Öffentlichkeit erheblich. Art und Maß der erforderlichen Disziplinarmaßnahme richteten sich nach der Schwere des Dienstvergehens sowie nach dem gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten des Beamten. Zum Zeitpunkt der Tat des Beamten sei der Besitz kinderpornografischer Schriften – anders als für spätere Taten – nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht gewesen, so das OVG. Daher sei bei Lehrern nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts im Regelfall als Disziplinarmaßnahme die Zurückstufung in ein niedriger besoldetes Amt zu verhängen.

Diese sei hier angemessen. Zwar habe das Disziplinarverfahren lange gedauert und der Beamte habe sich vorher nichts zuschulden kommen lassen. Allerdings habe er sein Fehlverhalten nicht eingesehen. Auch enthielten die gespeicherten Dateien Bilder, die zum Teil besonders schweren Missbrauch von Kindern darstellten. Die Klägerin könne den Beklagten nicht mehr als Lehrer im Unterricht einsetzen.

Da die Zurückstufung aus laufbahnrechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, komme nur die Kürzung der Dienstbezüge in Betracht. Die Kürzung der Bezüge um 20 Prozent für drei Jahre sei die höchstzulässige Maßnahme, so das OVG abschließend.

Oberverwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 14.01.2011, 12 Bf 263/10 F

### Kein Wohngeld bei Vermögen von 84.000 Euro

Bei einem Vermögen von 84.000 Euro besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Dies hat das Berliner Verwaltungsgericht (VG) entschieden, aber wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der 52 Jahre alte Kläger Ende 2009 beim Bezirksamt Mitte von Berlin die Bewilligung von Wohngeld für die von ihm und einer weiteren Person bewohnte 105 Quadratmeter große Mietwohnung beantragt, für die er eine anteilige Warmmiete von rund 460 Euro zahlte. Dabei gab er an, nahezu kein Einkommen zu haben und von seinem Kapitalvermögen zu leben, das er mit rund 55.000 Euro bezifferte. Das Wohngeldamt lehnte den Antrag ab, weil es von einem Kapitalvermögen von rund 70.000 Euro ausging und

damit die nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes vorgesehene Vermögensgrenze von 60.000 Euro überschritten war. Nach dem Wohngeldgesetz des Bundes besteht kein Wohngeldanspruch, insbesondere wegen des erheblichen Vermögens.

Das VG wies die Klage ab, da der Kläger über erhebliches Vermögen im Sinn dieser Ausschlussvorschrift verfüge. Erhebliches Vermögen liege vor, wenn es dem Wohngeldantragsteller nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zugemutet werden könne, die Mietbelastung aus seinem vorhandenen Vermögen zu bestreiten. Hiervon könne in der Regel ausgegangen werden, wenn das verwertbare Vermögen die Freibeträge nach dem Vermögenssteuergesetz – an die der Gesetzgeber in seiner Begründung angeknüpft habe – übersteige. Da diese Freibeträge allerdings zuletzt 1993 festgelegt worden seien, seien sie inflationsbedingt anzupassen. Derzeit gelte daher eine Vermögensgrenze von rund 80.000 Euro.

Das Vermögen des Klägers überschreite diese Grenze. Er verfüge nicht nur über ein Kapitalvermögen von rund 66.000 Euro, sondern auch über – gegenüber der Behörde nicht angegebene – Gesellschaftsanteile an einer GmbH im Wert von mindestens 18.000 Euro. Er habe auch eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von rund 187.000 Euro und ein 10.000 Quadratmeter großes Gewerbegrundstück verschwiegen. Dieses Grundstück habe der Kläger seinerzeit für umgerechnet rund 330.000 Euro erworben. Dass es inzwischen wohl keinerlei Wert mehr aufweise, habe er nicht bewiesen.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 18.01.2011, VG 21 K 431.10

# Bußgeld & Verkehr

## Gastwirt verliert Konzession durch Steuerschulden

Weil ein Mainzer Gastwirt seine steuerrechtlichen Pflichten verletzt hat, durfte ihm die Gaststättenerlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen werden. Dies hat das Mainzer Verwaltungsgericht (VG) bestätigt. Der Antragsteller betreibt einen Imbiss in der Mainzer Innenstadt. Mit Hinweis darauf, dass er seinen steuerlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkomme, regte das Finanzamt bei der Stadt Mainz den Widerruf seiner Gaststättenerlaubnis an. Der Antragsteller schulde einen fünfstelligen Steuerbetrag, teilte das Finanzamt mit. Zudem fehlten sowohl Steuervoranmeldungen als auch Steuererklärungen. Unter Anordnung des Sofortvollzugs widerrief die Stadt daraufhin die Gaststättenerlaubnis des Antragstellers.

Der Antragsteller erhob hiergegen Widerspruch und beantragte beim VG die Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs. Er machte geltend, dass er fehlende Steuererklärungen zwischenzeitlich erstellt habe. Er gehe danach von einer weitaus geringeren Steuerschuld aus. Außerdem werde er in der nächsten Zeit einen höheren Betrag an das Finanzamt zahlen und auch damit seinen Rückstand vermindern. Der Antrag des Gastwirts hatte keinen Erfolg. Das VG Mainz hält den Widerruf der Gaststättenerlaubnis für rechtmäßig. Der Antragsteller habe nicht die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, weil er erhebliche Steuerschulden habe, seinen steuerrechtlichen Erklärungspflichten nicht nachgekommen sei und ihm die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fehle. Damit habe er die Allgemeinheit in Gestalt des Staates geschädigt, der zur Erfüllung seiner Aufgaben auf den pünktlichen Eingang der Steuern angewiesen sei.

Außerdem habe er sich hierdurch einen nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen seiner Konkurrenten verschafft, die ihren Abgabepflichten ordnungsgemäß nachkommen, gibt das VG zu bedenken. Auf die Ursache seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Frage des Verschuldens komme es nicht an. Die zwischenzeitliche Erstellung der Steuererklärungen beseitige den Zuverlässigkeitsmangel nicht. Der Gastwirt habe kein überzeugendes Konzept zur Wiederherstellung seiner dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit präsentiert.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 26.01.2011, 6 L 18/11.MZ

## Schadenersatz nur für nachgewiesene Unfallfolgen

Weil ein bei einem Unfall mit einem Auto verletzter Fahrradfahrer nicht hatte nachweisen können, dass umfangreiche Behandlungen an seinem Knie wegen des Unfalls erforderlich geworden waren, hat das Landgericht (LG) Coburg seine auf Schmerzensgeld und Schadenersatz gerichtete Klage überwiegend abgewiesen.

Der Unfall hatte sich 2002 ereignet. Eine Autofahrerin hatte eine Tankstelle anfahren wollen und dabei den Radweg, auf dem der Kläger unterwegs war, gekreuzt. Dabei kam es zur Kollision. Nach dem Unfall musste der Kläger stationär behandelt werden. Dabei wurde auch eine Knie Spiegelung durchgeführt. Wegen Schmerzen und Beschwerden im Knie schlossen sich weitere – auch stationäre – Behandlungen des Knies an, die bis ins Jahr 2005 andauerten.

Der Kläger behauptet, infolge des Unfalls habe er vier Operationen mit entsprechenden Gehproblemen über sich ergehen lassen müssen. Seinen Haushalt habe er in dieser Zeit nur eingeschränkt führen können. Wegen dieses Haushaltsführungsschadens und der Fahrtkosten zu den Behandlungen wollte er Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. Da er einen Dauerschaden im Knie erlitten habe, meinte der Kläger, ihm stünde Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 20.000 Euro zu.

Die Autofahrerin und ihre Versicherung meinen, dass den Radfahrer ein erhebliches Mitverschulden am Verkehrsunfall treffe. Der Radfahrer hätte das Auto der Beklagten sehen und anhalten können. Daneben habe die Möglichkeit bestanden, am Pkw der beklagten Autofahrerin vorbeizufahren. Auch habe sich der Kläger beim Unfall keine Verletzung seines Kniegelenks zugezogen. Im Rahmen der Krankenhausbehandlung habe sich gezeigt, dass eine unfallunabhängige degenerative Vorerkrankung des Kniegelenks vorgelegen habe. Das vom Kläger geforderte Schmerzensgeld sei überhöht, da kein Dauerschaden im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vorliege.

Das LG hat der Klage nur in Höhe von etwa 2.150 Euro stattgegeben. Allerdings gelangte es zu der Überzeugung, dass die Pkw-Fahrerin die alleinige Verantwortung für den Unfall trug. Sie hätte sich beim Einfahren auf das Tankstellengelände so verhalten müssen, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen war. Dass der Radfahrer hätte anhalten oder ausweichen können, könnten die Beklagten nicht nachweisen.



Das LG war jedoch nach der Einschaltung von insgesamt drei Sachverständigen davon überzeugt, dass die beim Kläger festgestellte Erkrankung seines Kniegelenks nicht mit dem Unfall im Jahre 2002 im Zusammenhang steht. Die Behandlungen seines Knies seien daher nur in geringem Umfang auf den Unfall zurückzuführen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 30.04.2010, 13 O 214/07; rechtskräftig

### **Strafverfahren: Mitwirkende Schöffen müssen der deutschen Sprache mächtig sein**

Ein Strafverfahren, bei dem ein nicht deutsch sprechender Schöffe mitgewirkt hat, muss neu verhandelt werden. Denn das Gericht sei dann nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, so der Bundesgerichtshof (BGH).

In dem Verfahren, das vor dem Landgericht (LG) Köln lief, wurde ein Überfall auf einen Penny-Markt in Köln-Sürth verhandelt. Zwei Angeklagte verurteilte das LG wegen besonders schweren Raubs jeweils zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren, einen weiteren Angeklagten wegen Beihilfe hierzu zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung.

Der BGH hat das Urteil auf die Revisionen der Angeklagten aufgehoben. Die entscheidende Strafkammer sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, da eine Schöffin mitgewirkt habe, die der deutschen Sprache kaum mächtig sei. Die Heranziehung einer nicht sprachkundigen Schöffin verstoße gegen den Grundsatz, dass die Gerichtssprache deutsch ist. Zudem verletze dies den im Strafprozess geltenden Grundsatz der Unmittelbarkeit. Eine sprachunkundige Schöffin sei – ebenso wie ein tauber oder blinder Richter – jedenfalls partiell unfähig, der Verhandlung selbst zu folgen.

Der BGH verweist auch auf eine neue Vorschrift im Gerichtsverfassungsgesetz, nach der Personen ohne hinreichende Sprachkenntnis nicht zu Schöffen berufen werden dürfen und von der Schöffenliste zu streichen sind. Die Teilnahme einer für die Schöffin herangezogenen Dolmetscherin für die russische Sprache an allen Beratungen der Strafkammer begründe überdies einen Verstoß gegen das Beratungsgeheimnis, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.01.2011, 2 StR 338/10

### **Betriebsgefahr endet mit Abstellen des Kfz**

Sobald ein Fahrzeug abgestellt wird, gehen von ihm keine Gefahren mehr aus, die seinem Betrieb zugerechnet werden können. Dies hat das Coburger Landgericht (LG) entschieden und die Klage eines Caravanbesitzers abgewiesen, der von einem Kfz-Haftpflichtversicherer rund 6.500 Euro eingeklagt hatte, nachdem sein geparkter Caravan abgebrannt war.

Dabei hatte der Caravanbesitzer den Haftpflichtversicherer des Pkws seines Vaters verklagt. Denn der väterliche Pkw hatte zuerst angefangen zu brennen. Er war nachmittags neben dem Wohnanhänger des Klägers abgestellt worden. Am gleichen Tag gegen 19.30 Uhr geriet der Pkw in Brand. Auch der daneben stehende Caravan wurde vollkommen zerstört. Zwei Tage vor dem Brand war das Auto des Vaters erst beim TÜV gewesen. Dieser hatte keine Mängel festgestellt. Mittlerweile ist der ebenfalls völlig zerstörte Pkw entsorgt.

Nach Ansicht des Klägers hatte sich während der Fahrt am Pkw seines Vaters ein Schwelbrand entwickelt. Nach dem Abstellen sei es Stunden später infolge dessen zu einem Auflodern der Flammen gekommen. Der Versicherer habe deshalb aus der Betriebsgefahr des Pkw für die Folgen des Brandes einzustehen. Der Versicherer brachte vor, dass die in der Brandsache ermittelnde Polizei die Brandursache nicht habe feststellen können. Eine Haftung aus der Betriebsgefahr scheidet aus, da der Pkw des Vaters des Klägers bereits lange vor Ausbruch des Brandes mit abgeschaltetem Motor und verschlossenen Türen abgestellt worden sei.

Das LG Coburg folgte der Ansicht der Versicherung. Die vom Kläger behauptete Brandursache habe nicht mehr geklärt werden können. Der Pkw, der zuerst Feuer gefangen habe, habe für eine sachverständige Begutachtung nicht mehr zur Verfügung gestanden. Eine Haftung aus Betriebsgefahr sah das Gericht nicht. Der Schaden hätte sich in keinem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der vorausgegangenen Fahrt des Pkws ereignet.

Der ursächliche Zusammenhang eines Schadensereignisses mit dem Betrieb eines Kfz werde durch Betriebsbeginn und Betriebsende begrenzt, betonen die Richter.

Landgericht Coburg, Urteil vom 27.01.2010, 21 O 195/09, rechtskräftig

# Verbraucher, Versicherung & Haftung

## Billigkeitsmaßnahmen bei Hochwasserschäden

Wer in Bayern, Rheinland Pfalz oder Baden-Württemberg vom Hochwasser während der Tauperiode im Januar 2011 betroffen ist, wird von der Finanzverwaltung unterstützt. Hierzu lässt sich eine Vielzahl von steuerlichen Möglichkeiten ausschöpfen, sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich. Zu erwähnen sind hierbei insbesondere folgende Billigkeitsmaßnahmen, die auch bei ähnlichen Katastrophen angewendet werden:

Stundungsanträgen von nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerzahlern sowie Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer, gibt das Finanzamt unter erleichterten Voraussetzungen bis zum 30.04.2011 statt. Ferner wird bis Ende April von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen und zwischen dem 06.01. und 30.04.2011 keine Säumniszuschläge erhoben.

Für den Nachweis der Spenden, die bis zum 30.04.2011 zur Lindierung der Katastrophenfolgen auf ein Sonderkonto einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisation eingezahlt werden, genügt die Vorlage eines Einzahlungsbeleges.

Sind unmittelbar durch das Unwetter Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so werden hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen gezogen. Bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Freiberuflern besteht die Möglichkeit von Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und der Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter (beispielsweise Büromöbel oder Ladeneinrichtung). Ähnliches gilt bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Zudem können für die Ersatzbeschaffung beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Unwetterbedingte Aufwendungen können unter erleichterten Voraussetzungen als Erhaltungsaufwand oder Betriebsausgaben anerkannt werden.

Unterstützungen, die von privaten Arbeitgebern an unwettergeschädigte Arbeitnehmer gezahlt werden, sind insoweit steuerfrei, als sie

insgesamt 600 Euro je Kalenderjahr nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge gehören ebenfalls nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Familienstandes des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt.

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

## Fehlende Berufshaftpflichtversicherung kann Bestellung kosten

Unterhält ein Steuerberater keine Berufshaftpflichtversicherung, so ist seine Bestellung zum Steuerberater zwingend zu widerrufen. Dies betont das Finanzgericht (FG) München.

Die Versicherungspflicht habe ihren Grund darin, dass die Nichterfüllung von beruflichen Haftpflichtansprüchen das Ansehen des Berufs schädigen würde. Derjenige, der seine Steuerangelegenheiten einem Berufsträger anvertraue, solle sicher sein können, bei etwaigen Beratungsfehlern voll entschädigt zu werden. Dies gilt laut FG auch dann, wenn die Versicherungslücke nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum (hier von 20 Tagen) bestanden hat. Entscheidend sei allein, dass in dem genannten Zeitraum die potentiellen Haftpflichtrisiken des Steuerberaters gegenüber seinen Mandanten nicht abgedeckt und deren Vermögensinteressen hierdurch erheblich gefährdet gewesen seien.

Nach dem Urteil des FG München kann jedoch der durch die fehlende Haftpflichtversicherung ursprünglich begründete Widerrufsgrund dadurch wieder entfallen, dass der Steuerberater nach Erhalt des Widerrufsbescheids und sogar noch vor Rechtshängigkeit einer diesbezüglichen Klage für die Beseitigung der Versicherungslücke gesorgt hat. Widerrufsgrund sei allein der aktuelle Fortbestand einer mangelhaften Berufshaftpflichtversicherung, nicht hingegen zwischenzeitlich beseitigte Versicherungsdefizite in der Vergangenheit, heben die Richter hervor. Deswegen könne der Widerruf der Bestellung auch nicht allein deswegen aufrechterhalten werden, weil der nachlässige Umgang des



Steuerberaters mit potentiellen Haftungsrisiken und den Vermögensinteressen seiner Mandanten auch weiterhin für die Zukunft einen gewissen Anlass zur Sorge gebe.

Finanzgericht München, Urteil vom 29.09.2010, 4 K 4158/0

### **Gebraucht-Software: EuGH soll Fragen zur Zulässigkeit des Vertriebs klären**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll mehrere Fragen zur urheberrechtlichen Zulässigkeit des Vertriebs gebrauchter Softwarelizenzen klären. In einem Ersuchen um Vorabentscheidung will der Bundesgerichtshof (BGH) unter anderem von den Luxemburger Richtern wissen, ob derjenige, der eine gebrauchte Softwarelizenz erworben hat, als rechtmäßiger Erwerber des entsprechenden Computerprogramms anzusehen ist.

Die Klägerin entwickelt Computersoftware. Diese vertreibt sie überwiegend in der Weise, dass die Kunden keinen Datenträger erhalten, sondern die Software von der Internetseite der Klägerin auf ihren Computer herunterladen. In den Lizenzverträgen der Klägerin ist bestimmt, dass das Nutzungsrecht, das die Klägerin ihren Kunden an den Computerprogrammen einräumt, nicht abtretbar ist.

Die Beklagte handelt mit gebrauchten Softwarelizenzen. Im Oktober 2005 bot sie bereits benutzte Lizenzen für Programme der Klägerin an. Dabei verwies sie auf ein Notartestat, in dem auf eine Bestätigung des ursprünglichen Lizenznehmers verwiesen wird, wonach er rechtmäßiger Inhaber der Lizenzen gewesen sei, diese nicht mehr benutze und den Kaufpreis vollständig bezahlt habe. Kunden der Beklagten laden nach dem Erwerb einer gebrauchten Lizenz die entsprechende Software von der Internetseite der Klägerin auf einen Datenträger herunter.

Die Klägerin meint, die Beklagte verletze dadurch, dass sie die Erwerber gebrauchter Lizenzen dazu veranlasse, die entsprechenden Computerprogramme zu vervielfältigen, das Urheberrecht an diesen Programmen. Sie hat die Beklagte deshalb auf Unterlassung in Anspruch genommen. Die Klage war in den ersten beiden Instanzen erfolgreich. Der BGH hat das Verfahren auf die Revision der Beklagten ausgesetzt

und dem EuGH einige Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die Kunden der Beklagten greifen nach Ansicht des BGH durch das Herunterladen der Computerprogramme in das Recht zur Vervielfältigung der Computerprogramme ein, das nach dem Urhebergesetz ausschließlich dem Rechtsinhaber zusteht. Da die Beklagte ihre Kunden durch das Angebot gebrauchter Lizenzen zu diesem Eingriff veranlasse, könne sie auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dies gelte allerdings nur, wenn ihre Kunden nicht zur Vervielfältigung der Programme berechtigt seien. Die Kunden der Beklagten können sich nach Auffassung des BGH allerdings möglicherweise auf die Regelung des § 69d Absatz 1 Urhebergesetz berufen, die Art. 5 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG ins deutsche Recht umsetzt und daher richtlinienkonform auszulegen ist.

Nach Art. 5 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG bedarf die Vervielfältigung eines Computerprogramms – solange nichts anderes vereinbart ist – nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig ist. Es stellt sich nach Ansicht des BGH daher die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen derjenige, der eine gebrauchte Softwarelizenz erworben hat, als rechtmäßiger Erwerber des entsprechenden Computerprogramms anzusehen ist. In diesem Zusammenhang könne sich auch die weitere Frage stellen, ob sich das Verbreitungsrecht des Rechtsinhabers erschöpft, wenn ein Computerprogramm mit seiner Zustimmung im Wege der Online-Übermittlung in Verkehr gebracht worden ist.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 03.02.2011, I ZR 129/08

# Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

## Irland soll Wegzugsteuervorschriften für Unternehmen ändern

Die Europäische Kommission hat Irland förmlich aufgefordert, Rechtsvorschriften zu ändern, wonach Unternehmen, die ihren Steuerwohnsitz in Irland aufgeben, mit einer Wegzugsteuer belastet werden. Die Kommission betrachtet diese Vorschriften als nicht mit der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem EWR-Abkommen verankerten Niederlassungsfreiheit vereinbar. Die Forderung ergeht in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme. Erhält die Kommission binnen zweier Monate keine zufrieden stellenden Antworten, kann sie den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Nach irischem Steuerrecht werden die nicht realisierten Veräußerungsgewinne eines Unternehmens, das seine Zentralverwaltung in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, besteuert. Nicht besteuert werden dagegen nicht realisierte Veräußerungsgewinne bei vergleichbaren Umsätzen innerhalb Irlands.

Nach Auffassung der Kommission stellt eine solche Besteuerung eine diskriminierende Bestrafung für Unternehmen dar, die den Sitz ihrer Zentralverwaltung ins Ausland verlegen möchten. Die Regelungen könnten Unternehmen davon abhalten, ihr Recht auf Niederlassungsfreiheit wahrzunehmen, und stellten damit eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Die Kommission hat im November 2009 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die irischen Behörden gerichtet. Außerdem hat sie bereits beschlossen, Portugal, Dänemark, die Niederlande und Spanien wegen ähnlicher Wegzugsteuerregelungen beim EuGH zu verklagen und hat eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Belgien gerichtet.

Europäische Kommission, PM vom 27.01.2011

## Steuerentlastungen beim Biersteuergesetz geplant

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem zur Vereinfachung für Wirtschaft und Verwaltung die bisher im Biersteuergesetz enthaltenen Tatbestände der Steuerentlastung auf ein System von Steuerbefreiungen umgestellt werden sollen. Das Gesetz soll am 01.07.2011 in Kraft treten.

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen soll nach dem Regierungsentwurf im Branntweinmonopolgesetz die Verwendungsbeschränkung für Alkohol aus nicht landwirtschaftlichen Rohstoffen im Kosmetiksektor aufgehoben werden. Mit dieser Regelung will die Regierung das Ergebnis der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der letztmaligen Verlängerung des deutschen Branntweinmonopols rückwirkend zum 01.01.2011 umsetzen.

Darüber hinaus soll im Tabaksteuergesetz – wie in den anderen Verbrauchsteuergesetzen – die Möglichkeit aufgenommen werden, dass für Tabakwaren, die im Steuerlager zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, die nicht der Tabaksteuer unterliegen, keine Tabaksteuer entsteht.

Schließlich nimmt der Entwurf im Biersteuergesetz sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz sprachliche und redaktionelle Anpassungen und Änderungen vor.

Bundesfinanzministerium, PM vom 02.02.2011

## Gewerbesteuer: Ungünstige Zusammenfassung von mehreren Filialen

Einzelunternehmer erhalten bei der Gewerbesteuer einen Freibetrag von 24.500 Euro pro Jahr. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste sich nun bei einem Filialbetrieb mit der Frage beschäftigen, ob die jeweiligen Zweigstellen selbstständig sind und damit jeweils die 25.500 Euro erhalten oder ob es den Freibetrag insgesamt nur einmal für einen gemeinsamen Gewerbebetrieb gibt (Az. 13 K 324/06).

Dabei ging es um einen Unternehmer, der an unterschiedlichen Standorten in mehreren Gemeinden Einzelhandelsgeschäfte betrieb. Dort wurden vor allem Wurst-, Back und Fleischwaren und zudem je nach örtlichen Gegebenheiten Zeitungen und andere Waren verkauft. Dabei gab es Unterschiede im Warensortiment und im Kundenkreis, es erfolgte kein Austausch von Personal oder Maschinen und die Bankkonten, Kassenbuchführungen und Gewinn- und Verlustrechnungen wurden getrennt geführt. Dennoch kamen die Richter – wie zuvor bereits die Betriebsprüfung – zu der Auffassung, dass es sich lediglich um ein Unternehmen handelt, das für Zwecke der Gewerbesteuer zusammen-



gefasst werden muss. Das liegt vor allem daran, dass bei Erledigung der wesentlichen Verwaltungsaufgaben, wie die Abwicklung der Buchführung sowie sämtlicher Geschäftsvorfälle zentralisiert an einem Standort, ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt. Alle weiteren Indizien sprachen dafür, dass der Inhaber einheitliche Logos verwendete und der Boni der Lieferanten bezogen auf die Gesamtumsätze aller Verkaufsstellen ermittelt wurde.

Bei einer natürlichen Person als Betriebsinhaber führt die Konzentration der wesentlichen Verwaltungsaufgaben an einer Zentrale grundsätzlich zu einer wirtschaftlichen Verflechtung mit den anderen Standorten, indem sie als Einheit sachlich, organisatorisch und finanziell zusammenhängen. Dabei können durchaus einzelne Verwaltungsaufgaben bei Bedarf von Dritten an den jeweiligen Filialen selbst durchgeführt werden. Dies führt zu keinem anderen Ergebnis, denn der Geschäftsbetrieb der einzelnen Verkaufsstellen kann nicht ohne die Unterstützung des Inhabers ohne Weiteres wirtschaftlich fortgeführt werden.

Diese Zentrierung ist aber nicht immer der Fall. Denn grundsätzlich unterliegt jeder Gewerbebetrieb separat der Gewerbesteuer, sodass jeder Betrieb auch dann gesondert zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist, wenn sich mehrere selbständige Betriebe in der Hand derselben Person befinden. Bündelt jedoch diese Person die Aktivitäten, um eine größere Marktwirksamkeit zu erreichen, so ist eine Wirtschaftseinheit gegeben.

### **Gasversorger hat nach unwirksamer Preiserhöhungsklausel kein Recht zu Preisanpassung**

Ein Energieversorgungsunternehmen hat kein Recht zur Preisanpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung, wenn der Kunde bei einer unwirksamen Preiserhöhungsklausel in einem Gasbezugsvertrag der Preiserhöhung durch den Versorger widersprochen hat und der Gasversorger zur Kündigung berechtigt gewesen wäre. Dies hat das Landgericht (LG) Itzehoe in sechs Berufungsverfahren entschieden. Auf der Grundlage einer Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen hatte die Klägerin von 2004 bis 2008 mehrmals ihre Erdgaspreise angehoben. Ihre Kunden hatten den Erhöhungen jeweils wider-

sprochen und zumeist nur eine Erhöhung um zwei Prozent akzeptiert, solange die Klägerin ihre Preiserhöhung nicht durch Vorlage der Kalkulationsgrundlagen begründet habe. Die Klägerin ist mit ihren Zahlungsklagen in erster und zweiter Instanz im Wesentlichen gescheitert. Das LG hat entschieden, dass die Klausel der Klägerin, nach der sie berechtigt war, ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen, wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden unwirksam ist. Das hatten zuvor auch andere Gerichte, insbesondere das LG Hamburg und das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) Hamburg, so gesehen. Allerdings hat das OLG Hamburg die Ansicht vertreten, dem Versorger sei anstelle der unwirksamen Klausel im Wege ergänzender Vertragsauslegung ein Recht auf Anpassung zumindest auf die Preise zuzugestehen, die ihm selbst durch die Lieferung entstünden.

Dieser Ansicht hat sich das LG Itzehoe nicht angeschlossen. Eine ergänzende Vertragsauslegung komme nur in Betracht, wenn es für die Klägerin unzumutbar wäre, am Vertrag festgehalten zu werden. Das sei nicht der Fall, weil sie die Verträge hätte kündigen können.

Die Klägerin hat laut LG damit lediglich einen Anspruch auf Zahlung der Preise vor dem letzten Widerspruch. Soweit die Kunden in den jeweiligen Widerspruchsschreiben eine zweiprozentige Erhöhung ausdrücklich akzeptiert hätten, müssten sie sich daran allerdings festhalten lassen.

Das LG hat im Hinblick darauf, dass das OLG Hamburg eine abweichende Auffassung vertritt, in allen Fällen die Revision zugelassen.

Landgericht Itzehoe, Entscheidung vom 28.01.2011, 9S 62/10, 9S 71/10, 9S 72/10, 9S 83/10, 9S 98/10 und 9S 100/10